

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 855.0	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-109
Änderung der ZVK-Gewährträgerschaft für die Waldservice Ortenau eG aufgrund der Erhöhung der Mitarbeiterzahl	Sachbearbeiter: Bettina Schlenker

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die anteilige Übernahme der Gewährträgerschaft für die Waldservice Ortenau eG hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (ZVK).

Die neue Gewährträgerschaft mit einer Mitarbeiterzahl von bis zu 60 ersetzt die bestehende Gewährträgerschaft mit einer Mitarbeiterzahl von bis zu 40 Mitarbeiter.

Sachverhalt:

Durch die Umwandlung der Waldservice Ortenau GmbH zur eG war es notwendig, dass die Gewährträgerschaft für die ZVK von allen kommunalen Mitgliedern zum 01.01.2011 übernommen wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat dies in seiner Sitzung vom 16.11.2010 beschlossen.

Die Waldservice Ortenau eG (WSO) hat aktuell 43 Mitglieder und vertritt eine Waldfläche von ca. 46.000 ha. 27 Städte und Gemeinden sind direktes Mitglied, 8 weitere Gemeinden sind mittelbar über Forstbetriebsgemeinschaften Mitglied.

Durch die gute wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum der Waldservice Ortenau eG hat sich die Anzahl der Mitarbeiter stetig erhöht. Die in der bisherigen Gewährträgerschaft abgesicherten 40 Stellen reichen nun nicht mehr aus. Eine Erhöhung auf 60 Stellen ist sinnvoll und nötig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamthöhe des theoretisch möglichen Ausgleichsbetrages wurde seitens der ZVK-KVBW auf ca. 400.000 Euro beziffert. Der Ausgleichsbetrag wird sich im Falle einer tatsächlichen Auflösung der Waldservice Ortenau eG durch die vereinbarten Rückkehrregelungen der übernommenen Waldarbeiter/ Forstwirte halbieren. Das verbleibende theoretische Restrisiko ist abgedeckt über die gebildete Rückstellung. Somit wird kein finanzielles Risiko auf die Gemeinden übertragen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 813.1	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-108
Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags der badenova AG & Co. KG	Sachbearbeiter: Herr Marre

Beschlussvorschlag:

1. **Zur Stärkung und zur Ausweitung der engeren kommunalen Zusammenarbeit stimmt der Gemeinderat der Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co.KG um maximal 41.881.000 EUR auf Grundlage der Vorlage GR-2020-108 zu.**
2. **Der Gemeinderat stimmt der Aufstockung der Kommanditanteile der Gemeinde Ringsheim um 13.040,00 € für einen Betrag in Höhe von 222.000,00 € und der damit verbundenen überplanmäßigen Ausgabe, die durch eine überplanmäßige Einnahme vollständig gedeckt ist, zu.**
3. **Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 1 der Vorlage GR-2020-108 zu.**
4. **Der Gemeinderat stimmt den im Zuge der Aufstockung der Kapitalerhöhung einzelner Kommanditisten erforderlichen Änderungen des Gesellschafterkreises und der Kapitalanteile in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, zu.**
5. **Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten, die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2,3 und 4 in den Gesellschafterversammlung(-en) der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.**

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Bei Gründung der badenova AG & Co. KG im Jahr 2001 hatten die Gründungsgesellschafter bereits vorgesehen, dass die Gesellschaft für die Beteiligung weiterer Gesellschafter offen sein solle. In der Folge erweiterte sich die Anzahl der Gesellschafter von ursprünglich sechs auf nunmehr 98. Insbesondere durch das Projekt KOMPAS konnte eine Vielzahl an neuen Kommanditisten gewonnen werden.

Im Rahmen des Projektes KOMPAS wurde den neuen Gesellschaftern nicht nur die Möglichkeit geboten, sich direkt durch den Erwerb von Kommanditanteilen an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen. Darüber hinaus konnten auch stille Beteiligungen begründet werden. Hintergrund war, dass nicht genügend Kommanditanteile zur Verfügung standen, um allen Kommunen/Kommanditisten eine ihrer Grö-

ße adäquate Beteiligung anzubieten. Die stille Beteiligung konnte im Verhältnis 1:2 (Erwerbspreis Kommanditbeteiligung zu stille Beteiligung) begründet werden.

Von den 81 Kommunen, die im Rahmen des KOMPAS Projekts neue Kommanditisten der badenova AG & Co. KG geworden sind, haben 48 daneben noch stille Beteiligungen begründet in einem Gesamtwert von 41,881 Mio. EUR. Die Gemeinde Ringsheim hat einen Kommanditanteil in Höhe von 8.210,00 EUR erworben und zudem noch eine stille Gesellschaft in Höhe von 222.000,00 EUR begründet.

Seit 2015 hat die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg (EKartB) Ermittlungen gegen die badenova AG & Co. KG aufgenommen, da aus Sicht der EKartB Teile des KOMPAS Projektes nicht zulässig gewesen sein sollten. Das KOMPAS Projekt wurde seinerzeit von vielen Stellen geprüft, beispielsweise vom Innenministerium, der Regierungspräsidien, aber auch vom Steinbeis-Institut und für zulässig erachtet. Allerdings wurde damals nicht das Hauptaugenmerk auf das Kartellrecht gelegt und insofern wurde die EKartB nicht beteiligt. Im Zuge der Ermittlungen der EKartB konnte eine Einigung zur Beendigung der Verfahren gefunden werden. Ein wesentlicher Punkt der Einigung war die Beendigung aller stillen Gesellschaften. Zwischenzeitlich wurden auch die stille Beteiligung der Gemeinde Ringsheim zum 31.03.2020 gekündigt.

Um den Kommanditisten, die stille Beteiligungen gezeichnet hatten, aber trotzdem in einem adäquaten Umfang an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Höhe ihrer bisherigen stillen Einlage an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen. Insgesamt kann das Eigenkapital also nominal um bis zu 41,881 Mio. EUR erhöht werden. Die Gemeinde Ringsheim kann daher bis zu 222.000,00 EUR in eine Aufstockung ihres Kommanditkapitals investieren. Neben der Stärkung der kommunalen Beteiligung soll mit der Erhöhung des Eigenkapitals auch die Kapitalstruktur der badenova AG & Co. KG gestärkt werden. Dies wird sich nachhaltig positiv auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auswirken.

Aufgrund der Beendigung der stillen Beteiligungen und der Erhöhung des Kommanditkapitals muss zudem der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG geändert werden. Zum einen sieht der Gesellschaftsvertrag in § 4 Abs. 3 vor, dass eine Änderung der Kapitalanteile nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich ist. Zum anderen durften bisher gem. § 11 Abs. 2 lit. d) die ehemals stillen Gesellschafter ein Aufsichtsratsmitglied stellen. Aufgrund der Beendigung der stillen Gesellschaften muss hier eine neue Regelung gefunden werden.

Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.

2. Grundlage und Umsetzung Kapitalerhöhung

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung musste zunächst der Unternehmenswert der badenova AG & Co. KG ermittelt werden. Auf Basis des IDW S 1 Standards hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den Ertragswert der badenova AG & Co. KG zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und kommt zu einem Unternehmenswert in Höhe von 998,7 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen der Kapitaler-

höhung von 41,881 Mio. EUR entspricht also einem Anteil von 4,193 Prozent an diesem Unternehmenswert.

Auf dieser Grundlage sollen die ehemaligen stillen Gesellschafter neue Kapitalanteile zusätzlich zu ihrer bisher bestehenden Kapitalbeteiligung zeichnen können. Sofern einzelne ehemalige stille Gesellschafter ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital nicht bzw. nicht in voller Höhe als neues Eigenkapital einzahlen, fällt die gesamte Kapitalerhöhung um das nicht bzw. nicht in voller Höhe eingezahlte Eigenkapital niedriger aus. Dieses Recht soll also nicht ersatzweise durch andere Gesellschafter ausgeübt werden.

Für die Gemeinde Ringsheim bedeutet dies, dass sie für ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital in Höhe von 222.000,00 EUR weitere Kommanditanteile in Höhe von 13.040,00 EUR erwerben kann.

Da die Kapitalerhöhung begrenzt auf die ehemaligen Einlagen der stillen Gesellschafter sein soll, sollen die weiteren Gesellschafter nicht von ihrem Recht auf eine entsprechende anteilige Kapitalerhöhung Gebrauch machen. Insofern bedarf es von jedem Gesellschafter, der keine stille Beteiligung an der badenova AG & Co. KG gezeichnet hatte, einer Verzichtserklärung bezüglich seines Aufstockungsrechts.

3. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Aufgrund der notwendigen Anpassung des Gesellschaftsvertrags allein wegen der Kapitalerhöhung, soll dieser insgesamt überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Grundlage des Gesellschaftsvertrags stammt aus dem Gründungsjahr 2001 der badenova AG & Co. KG. Im Laufe der Jahre haben sich die Rahmenbedingungen und die Konzernstrukturen der badenova AG & Co. KG verändert, so dass einzelne Regelungen im Gesellschaftsvertrag nunmehr durch zeitgemäße Regelungen zu ersetzen sind.

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist als Anlage der Vorlage GR-2020-108 beigefügt. Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

Präambel

Die Aufnahme einer Präambel ist auf eine Initiative des Gemeinderats der Stadt Freiburg aus dem Jahr 2012 zurückzuführen. Seinerzeit wurde seitens des Vorstandes zugesagt, bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in Abstimmung mit den weiteren Hauptgesellschaftern eine Präambel mit aufzunehmen, die herausstellt, dass die badenova ihren Beitrag zur Umweltentlastung, Klimaschutz und der Energiewende leistet. Dies als auch der kommunale Bezug wird mit der vorgesehenen Präambel berücksichtigt. Eine nähere Konkretisierung des konkreten Beitrags der badenova zum Klimaschutz und der Energiewende ist aus Sicht der badenova nicht Aufgabe einer Präambel, die die Ziele einer Gesellschaft allgemein umschreibt, aber nicht dazu geeignet ist, konkrete operative Vorgaben zu machen. Der qualitative Beitrag der badenova zu diesen Zielen hängt nicht zuletzt von den

gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, die sich nicht dauerhaft vorhersagen lassen. Eine umfangreichere Präambel wird auch von der Thüga AG, ohne die die zur Gesellschaftsvertragsänderung erforderliche $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nicht erreicht wird, abgelehnt.

§ 4 Abs. 2

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung werden sich die Kapitalanteile der Kommanditisten, die an der Kapitalerhöhung teilnehmen noch verändern. Die jeweilige Höhe wird dann entsprechend der tatsächlichen Kapitalerhöhung angepasst werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 - Konten der Gesellschafter

Die Bezeichnung „Privatkonto“ soll in „**Kontokorrentkonto**“ geändert werden und ebenso soll dieses Konto nicht „*ingerichtet*“, sondern „**geführt**“ werden. Dies entspricht dem Vorgehen der badenova seit ihrer Gründung. Die Kommanditisten haben kein eigenes Konto. Vielmehr wird ein Kontokorrent geführt, aus dem die Ergebnisausschüttung vorgenommen wird. Die Änderung der Bezeichnung setzt sich in den §§ 20 und 21 fort.

§ 8 Abs. 1 / § 13 Abs. 7 – Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Die bisherige Formulierung spiegelte nicht mehr den technischen Stand der möglichen Beschlussfassungen wieder und soll auf einen modernen Stand gebracht werden, indem auch Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat durch „**Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben**“ möglich sein sollen. Auch die „**kombinierte Stimmabgabe**“, also teilweise persönlich in einer Sitzung als auch zeitgleich per Videokonferenz soll möglich sein. Auch das Erfordernis der Einstimmigkeit bzgl. der neuen Art der Beschlussfassung soll in der **Gesellschafterversammlung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsentscheidung** weichen, um den Abstimmungsprozess praktikabel zu machen. Insbesondere die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, auch formal flexibel reagieren zu können, wenn große Versammlungen nicht durchgeführt werden können. Bislang waren Telefon- und Videokonferenzen nicht untersagt, weshalb hierauf bereits in der Corona-Pandemie zurückgegriffen werden konnte. Ihre ausdrückliche Zulässigkeit soll aber jetzt klargestellt werden.

§ 8 Abs. 2 lit. a) – Gesellschafterversammlung

Der Erweiterung der Feststellung auch des „**Konzernabschlusses**“ und des „**Konzernlageberichts**“ trägt der Weiterentwicklung der badenova AG & Co. KG zum Konzern Rechnung.

§ 8 Abs. 2 lit. I) – Gesellschafterversammlung

Bis dato war gesellschaftsvertraglich nicht sichergestellt, dass die „**Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes sind**“

zuvor durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 lit. l) wird dies nun sichergestellt. Zudem wird durch die beispielhafte Aufzählung der bnNETZE GmbH und der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG klargestellt, was von besonderer Bedeutung für den Unternehmensgegenstand der badenova AG & Co. KG ist. Durch die Veränderung der badenova AG & Co. KG in den letzten Jahren zu einem Konzern ist dieser Erweiterung erforderlich um die wesentlichen Recht der Gesellschafterversammlung sicherzustellen.

§ 8 Abs. 2 lit. q – Gesellschafterversammlung

Bisher fehlte eine Regelung über die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung über die „**Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen**“. Dies wird nun mit dem neuen § 8 Abs. 2 lit. q) nachgeholt.

§ 9 Abs. 2 / § 13 Abs. 2– Einberufung der Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Ebenso wie die Änderung in § 8 Abs. 1 soll auch hier den modernen Kommunikationswegen Rechnung getragen werden. Künftig soll zudem auch ein „**geschützter Datenraum**“ genutzt werden können.

§ 10 Abs. – 1 und 3 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Die Streichung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist darin begründet, dass dieser gem. § 12 Abs. 1 der Vertreter der Arbeitnehmer ist. Dieser ist aber nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung und sollte diese somit auch nicht leiten. Sollte der Vorsitzende bzw. sein 1. Stellvertreter nicht anwesend sein, muss die Gesellschafterversammlung für diese konkrete Sitzung einen Vorsitzenden aus seinen Reihen bestimmen.

§ 11 Abs. 2 – Aufsichtsrat

Durch die Beendigung der stillen Gesellschaften können diese, wie es bisher in § 11 Abs. 2 lit d) vorgesehen war, kein Mitglied mehr vorschlagen. Um aber die „KOMPAS“ Gesellschafter weiterhin wie zuvor im Aufsichtsrat zu repräsentieren, sollen die weiteren Gesellschafter nunmehr „**2 Mitglieder**“ stellen dürfen.

§ 13 Abs. 6 / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Bis dato ist bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds nur die Stimmrechtsübertragung möglich. Dies soll nun durch die „**schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied**“ ergänzt werden, wie dies auch das Aktiengesetz vorsieht.

§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Aufgrund der rechtlichen Weiterentwicklung bei der Liberalisierung des Energiemarkts und dem regen Wettbewerb im Konzessionsrecht können einige Themen vom Aufsichtsrat nicht mehr beschlossen werden, da es diese entweder nicht mehr gibt (allgemeine Tarifpreise Strom und Erdgas; **siehe Streichung § 15 Abs. 1 lit.c)**) oder es rechtlich, aufgrund von vorgeschriebenen öffentlichen Ausschrei-

bungen nicht mehr möglich ist (Konzessionsverträge). Um aber sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat weiterhin vollumfassend informiert wird, um seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen zu können, wurde eine umfangreiche Berichtspflicht in den Gesellschaftsvertrag mit aufgenommen. So ist stets über die einzelnen „**Geschäftsfelder**“, die „**Tochter- oder Enkelgesellschaften**“ und insbesondere auch über die „**laufenden Konzessionsbewerbungen**“ und die „**aktuellen Entwicklungen in den Ausschreibungsverfahren**“ regelmäßig zu berichten. Dies geschieht derzeit ohnehin. Durch die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag wird es aber nochmals manifestiert.

§ 15 Abs.2 lit. e)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Wettbewerb um die Konzessionsverträge hat sich in den letzten Jahren, auch aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, weiterentwickelt. Musterkonzessionsverträge gibt es in dieser Form nicht mehr. Vielmehr werden aufwändige öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Aufgrund des Vergaberechtsregimes ist die Vorbefassung durch den Aufsichtsrat allein schon aufgrund der starren und kurzen Bewerbungsfristen nicht möglich. Zudem ist der Einfluss auf die Vertragsgestaltung ohnehin marginal, da der Konzessionsvertrag von der jeweiligen Kommune gestellt wird. In den letzten Jahren hatte der Aufsichtsrat bereits per Beschluss die Kompetenz auf die Geschäftsführung übertragen. Die Streichung des § 15 Abs. 1 lit. e) ist lediglich die Fortführung, um das gebotene Handeln auch in Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag zu bringen.

§ 15 Abs.2 lit. i)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Bis dato musste sich der Aufsichtsrat mit jeder Beschlussfassung eines Beteiligungsunternehmens befassen, dass vertraglich eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorgesehen hatte. Hier waren bspw. Beschlüsse über die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft umfasst, an denen die badenova nur eine Minderheitsbeteiligung hält. Um dies auf ein praktikables Maß zu reduzieren, sollen nur noch Beschlüsse in Beteiligungsgesellschaften zuvor in den Aufsichtsrat der badenova, wenn diese „**auf Grund einer gesetzlichen Regelung erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit**“ unterliegen oder wesentlich sind.

§ 15 Abs.2 lit. m)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Neben der klassischen Konzessionsvergabe werden vermehrt zweistufige Verfahren durchgeführt. Auf einer ersten Stufe wird ein Partner für eine mit der ausschreibenden Kommune zusammen zu gründende Netz- oder Energiegesellschaft gesucht. Auf der 2. Stufe wird dann die Konzession ausgeschrieben, auf die sich dann die neue, gemeinsame Gesellschaft bewerben soll. Auch die Partnersuche unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht, so dass auch hier aufgrund des Fristenregimes und der vertraglichen Vorgaben im Vergaberecht eine vorherige Entscheidung im Aufsichtsrat nicht möglich ist. Daher soll die „**Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages**“ nicht mehr der Kompetenz des Aufsichtsrats unterliegen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. 15 Abs. 1 ist aber sichergestellt, dass der Aufsichtsrat stets vollumfänglich informiert wird. Zudem ist die Gründung einer Netz- bzw. Energiegesellschaft mit den „**kommunalen Hauptgesellschaftern**“ hiervon ausgenommen.

§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Auch hier ist eine Anpassung aufgrund der Weiterentwicklung der badenova zu einem Konzern erforderlich. So wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsplanung für den gesamten Konzern aufgestellt wird.

§ 19 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Auch hier wird wiederum die Konzernbetrachtung mit aufgenommen.

§ 26 Abs. 2 – Zahlung der Abfindung

Ein fester Zinssatz in Höhe von 4% per anno ist auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mit negativen Referenzzinssätzen nicht mehr zeitgemäß. Dieser soll durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden, die den jeweiligen „**Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 2 Prozentpunkten**“ berücksichtigt. Zudem soll flankierend vermieden werden, dass die Verzinsung unter 1 % sinkt, um zumindest eine moderate Verzinsung sicher zu stellen.

§ 27 Steuerklausel

Eine Steuerklausel gab es bis dato im Gesellschaftsvertrag noch nicht. Sie ist mittlerweile in Gesellschaftsverträgen obligatorisch. Mit ihr wird sichergestellt, dass die Gesellschafter vor fremdbestimmten steuerlichen Mehrbelastungen geschützt werden, die durch andere Mitgesellschafter ausgelöst wurden.

4. Rechtsaufsicht

Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht beide Vorhaben als rechtlich zulässig an. Zudem unterliegt die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht dem Genehmigungserfordernis seitens der Rechtsaufsicht. Die konkrete Erhöhung des Kommanditanteils durch die Gemeinde/Stadt bzw. den Kommanditisten... ist hingegen von der zuständigen Rechtsaufsicht zu genehmigen. Auch hier hat das Regierungspräsidium Freiburg deutlich gemacht, dass hier keine Bedenken bestehen, da die kommunalrechtliche Zulässigkeit der badenova bereits geprüft wurde und die konkrete Aufstockung des Kommanditanteils die Beteiligung der Gemeinde Ringsheim faktisch kaum ändert.

Des Weiteren wurde auch der EKartB die Kapitalerhöhung vorgestellt. Auch diese hat keine, insbesondere kartellrechtliche, Bedenken.

5. Verfahren und Zeitplan

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 17. Juli 2020 sowie im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG wurde die Geschäftsführung der badenova beauftragt, die Kapitalerhöhung der badenova AG & Co. KG zu entwickeln und zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 27. November 2020 vorzulegen. Im September 2020 werden die Gesellschafter der badenova nochmals im Detail über die anstehenden Beschlussfassungen informiert. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Kapitalerhöhung soll die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersit-

zung (voraussichtlich 27. November 2020) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova-Kommanditisten alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Kapitalerhöhung soll dann im 1. Quartal 2021 erfolgen, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2021.

Anlage

Gesellschaftsvertrag mit Änderungen

Finanzielle Auswirkungen:

a) Änderung des Beteiligungsverhältnisses:

Die Gemeinde Ringsheim hatte zum 01.04.2011 einen Kommanditanteil in Höhe von 8.210,00 € an der badenova für 111.000,00 € erworben. Dies entsprach einem Stimmrechts- und Gewinnanteil von 0,014 % am gesamten Kommanditkapital von seinerzeit 58.665.970,00 €.

Die Gewinnausschüttung 2019 lag entsprechend diesem Kapitalanteil und einem Bilanzgewinn von rd. 53,4 Mio. € bei 7.464,65 €

Zusätzlich hatte sich die Gemeinde Ringsheim seinerzeit mit einer Stillen Einlage von 222.000,00 € an der badenova beteiligt. Diese führte 2019 zu einer Ausschüttung von rd. 15.027 €. Die Stille Beteiligung wurde zum 01.03.2020 gekündigt (siehe Sachverhaltsbeschreibung).

Durch die Einlage von 222.000,00 € aus dieser ehemaligen Stillen Beteiligung erhöht sich der Anteil der Gemeinde Ringsheim am Kommanditkapital um 13.040,00 € auf 21.250,00 €, was einem Anteil von dann 0,035 % am Gesamtkapital von 61.126.081,00 € entspricht.

Die künftigen Anteile der Gemeinde Ringsheim an den Gewinnausschüttungen werden hierdurch in den folgenden Jahren auf rd. 18.900,00 € steigen (für das Jahr 2020 wird zudem die Stille Beteiligung noch anteilig verzinst).

b) überplanmäßige Ausgabe:

Durch die Einlage in Höhe von 222.000,00 € entsteht im Haushaltsjahr 2020 eine überplanmäßige Ausgabe, die durch eine überplanmäßige Einnahme in gleicher Höhe (Rückzahlung der Stillen Beteiligung) kompensiert wird und als Kassenrest ins Folgejahr übertragen wird. Die Zahlung selbst findet erst 2021 statt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gesellschaftsvertrag

der

badenova AG & Co. KG

Präambel

Als kommunal verankertes Unternehmen versteht sich badenova als regionales, nachhaltiges und wirtschaftliches Versorgungs- und Umweltdienstleistungsunternehmen und leistet durch wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien einen Beitrag zur Umweltentlastung, zum Klimaschutz und zur Energiewende.

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

"badenova AG & Co. KG".

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Freiburg im Breisgau.

Gelöscht: /Brg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Erzeugung, Gewinnung, Förderung, Speicherung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, Wandlung und Transport von Energie, Wasser, Wärme und Kälte;
 - b) Versorgung mit sowie Handel und Vertrieb von Energie, Wasser, Wärme und Kälte;

- c) Entsorgung und Behandlung von energetisch verwertbaren Abfällen zur Energieerzeugung und Entsorgung von Abwasser;
 - d) Planung, Errichtung, Betrieb, Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen für die in lit. a) und c) beschriebenen Zwecke;
 - e) öffentliche Infrastrukturmaßnahmen zum Zwecke der Umsetzung und nachhaltigen Implementierung der Energiewende;
 - f) Planung, Errichtung, Betrieb Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen der Telekommunikation, Datenverarbeitung und Informationstechnologie;
 - g) Erbringen von Dienstleistungen aller Art in den vorgenannten Bereichen sowie zur Förderung der Elektromobilität und Energieeffizienz;
 - h) Entwicklung, Implementierung sowie beratende Begleitung von Energiemanagementsystemen (Systemlösungen).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
 3. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz.
 4. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder zu pachten.
 5. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- oder Gemeinschaftsunternehmen ausüben und sich selbst auf die Leitung oder Verwaltung dieser Unternehmen beschränken.
 6. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung.

[Hinweis:

Die Höhe der Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 2 ändern sich bei einzelnen Gesellschaftern im Zuge der Umwandlung der stillen Gesellschaften.]

**§ 4
Gesellschafter, Kapitalanteile,
Einlagen, Haftsummen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage, ohne Kapitalanteil und ohne Stimmrecht (nachfolgend „Komplementärin“) ist die badenova Verwaltungs-AG mit Sitz in Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau, HRB 6647. Die Aktien der Komplementärin stehen der Gesellschaft zu (Einheitsgesellschaft).
2. Beschränkt haftende Gesellschafter (nachfolgend „Kommanditisten“) sind:

Gelöscht: /Brg.

- 2.1 die Thüga Aktiengesellschaft, München, mit einem Kapitalanteil von 26.183.260,00 EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen einhundertdreiundachtzig Tausend zweihundertsechzig Komma Null Euro),
- 2.2 die Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburg, mit einem Kapitalanteil von 19.218.940,00 EUR (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertachtzehn Tausend neunhundertvierzig Komma Null Euro),
- 2.3 die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH, Offenburg, mit einem Kapitalanteil von 4.169.210,00 EUR (in Worten: vier Millionen einhundertneunundsechzig Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),
- 2.4 die Stadt Lörrach mit einem Kapitalanteil von 2.388.600,00 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertachtundachtzig Tausend sechshundert Komma Null Euro),
- 2.5 die Stadt Breisach am Rhein mit einem Kapitalanteil von 1.244.750,00 EUR (in Worten: eine Million zweihundertvierundvierzig Tausend siebenhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.6 die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Waldshut-Tiengen, mit einem Kapitalanteil von 929.710,00 EUR (in Worten: neunhundertneunundzwanzig Tausend siebenhundertzehn Komma Null Euro),
- 2.7 die Stadt Lahr mit einem Kapitalanteil von 836.590,00 EUR (in Worten: achthundertsechsdreißig Tausend fünfhundertneunzig Komma Null Euro),
- 2.8 die Stadt Wehr mit einem Kapitalanteil von 563.140,00 EUR (in Worten: fünfhundertdreiundsechzig Tausend einhundertvierzig Komma Null Euro),
- 2.9 die Stadt Kehl mit einem Kapitalanteil von 365.050,00 EUR (in Worten: dreihundertfünfundsechzig Tausend fünfzig Komma Null Euro),
- 2.10 die Stadt Bad Krozingen mit einem Kapitalanteil von 235.250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfunddreißig Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.11 die Stadt Laufenburg mit einem Kapitalanteil von 231.420,00 EUR (in Worten: zweihunderteinunddreißig Tausend vierhundertzwanzig Komma Null Euro),
- 2.12 die Stadt Weil am Rhein mit einem Kapitalanteil von 189.790,00 EUR (in Worten: einhundertneunundachtzig Tausend siebenhundertneunzig Komma Null Euro),
- 2.13 die Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit einem Kapitalanteil von 163.443,00 EUR (in Worten: einhundertdreiundsechzig Tausend vierhundertdreiundvierzig Komma Null Euro),
- 2.14 die Gemeinde Ihringen mit einem Kapitalanteil von 150.180,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzig Tausend einhundertachtzig Komma Null Euro)
- 2.15 die Gemeinde Albrück mit einem Kapitalanteil von 141.350,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertfünfzig Komma Null Euro),

Gelöscht: -
Gelöscht: -

Gelöscht: .
Gelöscht: .

Gelöscht: 2.11 der Zweckverband für die Gas- und Stromversorgung Lörrach und Umgebung (nachfolgend „Zweckverband Lörrach“) mit einem Kapitalanteil von 233.490,00 EUR (in Worten: zweihundertdreiunddreißig Tausend vierhundertneunzig Komma Null Euro),¶

Gelöscht: 12
Gelöscht: 13

Gelöscht: 14

- 2.16 die Gemeinde Murg mit einem Kapitalanteil von 141.320,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),
- 2.17 die Stadt Achern mit einem Kapitalanteil von 112.330,00 EUR (in Worten: einhundertzwölf Tausend dreihundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.18 die Gemeinde Stegen mit einem Kapitalanteil von 79.200,00 EUR (in Worten: neunundsiebzig Tausend zweihundert Komma Null Euro),
- 2.19 die Gemeinde Steinen mit einem Kapitalanteil von 70.047,00 EUR (in Worten: siebzig Tausend siebenundvierzig Komma Null Euro),
- 2.20 die Stadt Neuenburg am Rhein mit einem Kapitalanteil von 63.950,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.21 die Stadt Baden-Baden mit einem Kapitalanteil von 58.080,00 EUR (in Worten: achtundfünfzig Tausend achtzig Komma Null Euro),
- 2.22 die Gemeinde Lauchringen mit einem Kapitalanteil von 56.910,00 EUR (in Worten: sechsundfünfzig Tausend neunhundertzehn Komma Null Euro),
- 2.23 die Stadt Renchen mit einem Kapitalanteil von 45.170,00 EUR (in Worten: fünfundvierzig Tausend einhundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.24 die Stadt Zell am Harmersbach mit einem Kapitalanteil von 41.070,00 EUR (in Worten: einundvierzig Tausend siebzig Komma Null Euro),
- 2.25 die Stadt Oberndorf am Neckar mit einem Kapitalanteil von 37.550,00 EUR (in Worten: siebenunddreißig Tausend fünfhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.26 die Stadt Ettenheim mit einem Kapitalanteil von 36.960,00 EUR (in Worten: sechsunddreißig Tausend neunhundertsechzig Komma Null Euro),
- 2.27 die Stadt Haslach im Kinzigtal mit einem Kapitalanteil von 35.200,00 EUR (in Worten: fünfunddreißig Tausend zweihundert Komma Null Euro),
- 2.28 die Gemeinde Buggingen mit einem Kapitalanteil von 34.030,00 EUR (in Worten: vierunddreißig Tausend dreißig Komma Null Euro),
- 2.29 die Gemeinde Binzen mit einem Kapitalanteil von 32.850,00 EUR (in Worten: zweiunddreißig Tausend achthundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.30 die Gemeinde Klettgau mit einem Kapitalanteil von 28.750,00 EUR (in Worten: achtundzwanzig Tausend siebenhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.31 die Gemeinde Wurmlingen mit einem Kapitalanteil von 27.570,00 EUR (in Worten: siebenundzwanzig Tausend fünfhundertsiebzig Komma Null Euro),
- 2.32 die Gemeinde March mit einem Kapitalanteil von 25.810,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend achthundertzehn Komma Null Euro),
- 2.33 die Stadt Löffingen mit einem Kapitalanteil von 25.810,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend achthundertzehn Komma Null Euro),
- 2.34 die Gemeinde Badenweiler mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),

Gelöscht: 20

Gelöscht: 21

Gelöscht: 22

Gelöscht: 23

Gelöscht: i.K.,

Gelöscht: 24

Gelöscht: 25

Gelöscht: 26

Gelöscht: 27

- 2.35 die Gemeinde Neuried mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),
- 2.36 die Gemeinde Merdingen mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro), Gelöscht: 28
- 2.37 die **Energiewerk Ortenau** Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Achern, mit einem Kapitalanteil von 23.770,00 EUR (in Worten: dreiundzwanzig Tausend siebenhundertsiebzig Komma Null Euro), Gelöscht: 29
Gelöscht: ewo
Gelöscht: (
Gelöscht:)
- 2.38 die Gemeinde Emmingen-Liptingen mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.39 die Gemeinde Sasbach mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro), Gelöscht: 0
Gelöscht: , Ortenaukreis,
- 2.40 die Gemeinde Reute mit einem Kapitalanteil von 18.190,00 EUR (in Worten: achtzehn Tausend einhundertneunzig Komma Null Euro), Gelöscht: 31
- 2.41 die Stadt Rheinau mit einem Kapitalanteil von 17.600,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend sechshundert Komma Null Euro), Gelöscht: 32
- 2.42 die Gemeinde Pfaffenweiler mit einem Kapitalanteil von 17.010,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend zehn Komma Null Euro), Gelöscht: 33
- 2.43 die Stadt Mühlheim an der Donau mit einem Kapitalanteil von 16.430,00 EUR (in Worten: sechzehn Tausend vierhundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 34
Gelöscht: 0
- 2.44 die Gemeinde Rust mit einem Kapitalanteil von 15.840,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend achthundertvierzig Komma Null Euro), Gelöscht: 35
- 2.45 die Gemeinde Seelbach mit einem Kapitalanteil von 15.250,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro), Gelöscht: 36
- 2.46 die Stadt Fridingen mit einem Kapitalanteil von 15.250,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro), Gelöscht: ¶
¶
- 2.47 die Gemeinde Dogern mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro), Gelöscht: 39
- 2.48 die Gemeinde Hartheim mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro), Gelöscht: 40
- 2.49 die Gemeinde Weisenbach mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),
- 2.50 die Gemeinde Wutöschingen mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),
- 2.51 die Gemeinde Malterdingen mit einem Kapitalanteil von 14.080,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend achtzig Komma Null Euro), Gelöscht: ¶
¶
¶
- 2.52 die Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH, **Bad Bellingen**, mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro), Gelöscht: 44
Gelöscht: 45
- 2.53 die Gemeinde Neuhausen ob Eck mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro), Gelöscht: 46

- 2.54 die Gemeinde Kappelrodeck mit einem Kapitalanteil von 11.730,00 EUR (in Worten: elf Tausend siebenhundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 47**
- 2.55 die Stadt Schiltach mit einem Kapitalanteil von 9.970,00 EUR (in Worten: neun Tausend neunhundsiebzig Komma Null Euro), **Gelöscht: 48**
- 2.56 die Gemeinde Schutterwald mit einem Kapitalanteil von 8.800,00 EUR (in Worten: acht Tausend achthundert Komma Null Euro), **Gelöscht: 49**
- 2.57 die Gemeinde Ringsheim mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro), **Gelöscht: 50**
- 2.58 die Gemeinde Steinach mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro), **Gelöscht: 51**
- 2.59 die Gemeinde Au mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 52**
- 2.60 die Gemeinde Balgheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 53**
- 2.61 die Gemeinde Ballrechten-Dottingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 54**
- 2.62 die Gemeinde Berghaupten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 54**
- 2.63 die Gemeinde Breinau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 54**
- 2.64 die Gemeinde Buchenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 54**
- 2.65 die Gemeinde Dürbheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 5**
- 2.66 die Gemeinde Ebringen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 5**
- 2.67 die Gemeinde Ehrenkirchen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 57**
- 2.68 die Gemeinde Fischerbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 58**
- 2.69 die Gemeinde Fischingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 59**
- 2.70 die Gemeinde Fluorn-Winzeln mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 59**
- 2.71 die Gemeinde Friesenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 59**
- 2.72 die Gemeinde Glottertal mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 60**
- 2.73 die Gemeinde Gottenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 61**
- 2.74 die Gemeinde Gutach im Breisgau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), **Gelöscht: 62**

- 2.75 die Gemeinde Heuweiler mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.76 die Gemeinde Inzlingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 63
- 2.77 die Gemeinde Kolbingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.78 die Gemeinde Loffenau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 64
- 2.79 die Gemeinde Lottstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 65
- 2.80 die Gemeinde Merzhausen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 66
- 2.81 die Gemeinde Oberwolfach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 67
- 2.82 die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 68
- 2.83 die Gemeinde Rietheim-Weilheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 69
- 2.84 die Gemeinde Schallstadt mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 70
- 2.85 die Gemeinde Sexau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 71
- 2.86 die Gemeinde Sinzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 72
- 2.87 die Gemeinde St. Peter mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 73
- 2.88 die Stadt Sulzburg mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 74
Gelöscht: Gemeinde
- 2.89 die Gemeinde Vörstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.90 die Gemeinde Weilheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 75
- 2.91 die Gemeinde Weisweil mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 76
- 2.92 die Stadt Gengenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.93 die Stadt Hausach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 77
- 2.94 die Stadt Heitersheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.95 die Stadt Herbolzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro), Gelöscht: 78

2.96 die Stadt Kenzingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),

2.97 die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),

2.98 der Zweckverband Gewerbepark Breisgau, Eschbach, mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro).

Gelöscht: 79

Gelöscht: rtal

Gelöscht: 80

Die Kommanditisten zu Ziff. 2.4 – 2.5, 2.7 – 2.36, 2.38 – 2.51, 2.53 – 2.98 werden gemeinsam in diesem Gesellschaftsvertrag auch „Kommunen“ bzw. „Kommune“ genannt. Die Kommanditisten zu Ziff. 2.2 – 2.98 werden gemeinsam in diesem Vertrag auch „kommunale Kommanditisten“ genannt.

Gelöscht: 35

Gelöscht: 37

Gelöscht: 50

Gelöscht: 52

Gelöscht: 97

Gelöscht: 80

- Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung dieses Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Summe der Kapitalanteile bildet zusammen das Festkapital der Gesellschaft.
- Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 5 Konten der Gesellschafter

- Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto geführt. Dieses gibt die Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvermögen, den stillen Reserven sowie Gewinn und Verlust wieder. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.

Gelöscht: eingerichtet

- Für jeden Kommanditisten wird ein Kontokorrentkonto eingerichtet, auf dem die entnehmfähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Ausschüttungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Kommanditist gebucht wird.

Gelöscht: Privat

Verfügungen, die zu einem negativen Saldo des Kontokorrentkontos führen, sind nicht zulässig.

Gelöscht: Privat

Guthaben auf dem Kontokorrentkonto werden mit 2 % per anno verzinst.

Gelöscht: Privat

- Etwaige Verluste der Gesellschaft werden auf dem jeweiligen Verlustvortragkonto gebucht, das im Bedarfsfalle für jeden Kommanditisten eingerichtet wird. Die Verlustvortragkonten werden nicht verzinst.

Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragkonten umgebucht werden.

4. Bei der Gesellschaft wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, das aus Jahresüberschüssen der Gesellschaft oder aus Einlagen einzelner oder aller Gesellschafter dotiert wird. Das Konto wird nicht verzinst. Dem Konto kommt die Aufgabe zu, die die Kapital- und Gewinnrücklage bei einer GmbH erfüllt.
5. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Konten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollte.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte an der Komplementärin „badenova Verwaltungs-AG“, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten geschäftsführungsbefugt; gleiches gilt, wenn ein Organ der Komplementärin an der Führung von Geschäften aus Rechtsgründen (z.B. aufgrund von Stimmverboten) gehindert ist.

Gelöscht:

Zur Durchführung derartiger Entscheidungen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter berufen. Die Kommanditisten können für die Durchführung einer Maßnahme auch einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates die Durchführung überlassen und dieses dazu bevollmächtigen.

2. Die Komplementärin und ihre Vorstände sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Zustimmungspflichtigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen seitens der Komplementärin ergibt sich abschließend aus §§ 8 und 15 dieses Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen besteht keine Zustimmungspflichtigkeit. § 164 Satz 1, 3. Halbsatz HGB findet keine Anwendung.
4. Den Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften zu. Soweit § 166 HGB zwingend Informationsrechte gewährt, werden diese nicht berührt.
5. Die Komplementärin ist berechtigt und ermächtigt, Anmeldungen für die Kommanditgesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Erklärungen bei Aufnahme und Ausscheiden von weiteren Kommanditisten.
6. Die Komplementärin ist berechtigt, erforderliche Aufnahmevereinbarungen nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Namen aller Gesellschafter mit neu hinzutretenden Kommanditisten abzuschließen.

7. Ein Beitritt oder Ausscheiden von Kommanditisten soll möglichst nur zu Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft entstandenen Kosten. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, hat sie darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der persönlichen Ertragssteuern.
2. Die Komplementärin hat ebenfalls Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt 10 % des Grundkapitals der Komplementärin pro Jahr. Die Komplementärin hat auf diese Entschädigung auch dann Anspruch, wenn der Gewinn der Gesellschaft nicht ausreichend hoch ist.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend, in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden, sofern der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung dies anordnet und wenn sich Gesellschafter, die zusammen mindestens 75 % des Festkapitals halten, an der Abstimmung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Genehmigung des Lageberichts und des Konzernlageberichts,
 - b) die Entlastung der badenova Verwaltungs-AG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner über die Stimmabgabe der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Komplementärin,
 - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und die geschäftsführende Komplementärin,
 - d) die Wahl des Aufsichtsrates gemäß den Regelungen in § 11 Abs. 2,

Gelöscht: schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder fermündlich

Gelöscht: alle

Gelöscht: und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

Gelöscht:

- e) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Kommanditeinlagen,
 - h) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
 - i) Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft, soweit diese vom Unternehmensgegenstand erfasst ist und Konkretisierung der Tätigkeit der Gesellschaft über den in § 3 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Umfang hinaus, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit den in § 3 genannten Tätigkeiten zusammen hängen und deren Notwendigkeit sich aus geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere rechtlicher und technologischer Art, ergibt,
 - j) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
 - k) die Auflösung, Umwandlung, Eingliederung oder Fusionierung der Gesellschaft,
 - l) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung oder sonstige Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sind, wie beispielsweise die Gesellschaftsanteile an der bnNETZE GmbH bzw. die Netze selbst oder die Gesellschaftsanteile an der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG bzw. deren wesentlichen Vermögensgegenständen oder Beteiligungen,
 - m) Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag, insbesondere § 22, nicht etwas anderes geregelt ist,
 - n) Verfügung über die Aktien, die die Gesellschaft an der Komplementärin hält,
 - o) Erhöhung der festen Kapitalanteile gegen Bar- oder Sacheinlage, wobei jeder Kommanditist berechtigt ist, entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft seinen Kapitalanteil aufzustocken,
 - p) der bereits vom Aufsichtsrat gebilligte jährliche Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,
 - q) Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.
5. Ein Gesellschafter ist berechtigt, für Teile seiner Mitgliedschaft das Stimmrecht unterschiedlich auszuüben, soweit er insoweit die Mitgliedschaft treuhänderisch

Gelöscht: ist

für einen anderen Gesellschafter innehat und das Treuhandverhältnis spätestens bei der Abstimmung glaubhaft macht.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorstand der Komplementärin einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Kommanditist, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstands der Komplementärin dies unter Angabe von Gründen verlangt oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen. In dringenden Fällen ist auch eine kürzere Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

Gelöscht: schriftlich

Gelöscht: in Textform schriftliche, telegrafische, per Telefax oder fernmündlich übermittelte Einladung mit einer

§ 10

Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in Fällen seiner Verhinderung der erste Stellvertreter leiten die Verhandlung und bestimmen die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % des Festkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Festkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Einberufungsvorschriften gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
2. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied seines Vorstands, seiner Geschäftsführung oder Prokuristen vertreten lassen. Ebenso ist Vertretung durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen anderen Gesellschafter als Bevollmächtigten möglich. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Kommanditisten ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden.

Gelöscht: bzw. zweite

Gelöscht: seinen

Gelöscht: n

4. Der Vorstand der Komplementärin nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.
5. Je 1,- EUR (in Worten: ein Euro) Festkapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Beschlüsse, auch sofern sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bedürfen die in § 8 Abs. 2 lit. j), k), l), o) und g) genannten Entscheidungen.

Gelöscht: 0

Gelöscht: 0

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen ist auch ausreichend für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages (§ 8 Abs. 2 lit. h)), insbesondere soweit hierdurch nicht die wesentlichen Grundlagen der vorliegenden Regelungen der Gesellschaftsverhältnisse umgestaltet werden, einschließlich aller Anpassungen des Gesellschaftsvertrags an veränderte Umstände.

Kapitalerhöhungen (§ 8 Abs. 2 lit. o) können ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden, um eine der künftigen Betätigung der Gesellschaft angemessene Eigenkapitalausstattung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu gewährleisten. Solche Kapitalerhöhungen begründen das Recht jedes Gesellschafters zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung entsprechend der Höhe seines bestehenden Kapitalanteils an der Gesellschaft, begründen jedoch keine Pflicht zur Aufstockung seines Kapitalanteils. Soweit durch solche Kapitalerhöhungen das Erfordernis der Anpassung des Gesellschaftsvertrages entsteht, kann die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Als Ausdruck des Minderheitenschutzes bedarf es der Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafter/s bei allen Beschlüssen, aufgrund derer einem oder mehreren Gesellschaftern etwaig eingeräumte Sonderrechte entzogen werden, der Umfang eingegangener Pflichten und die bestehende Haftung - mit Ausnahme der Erhöhung der als Haftsumme ins Handelsregister eingetragenen Festkapitalanteile aufgrund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Satz 6 ff. -, erhöht werden, die vermögenswerten Rechte aus der Mitgliedschaft beeinträchtigt werden oder eine Veränderung der Stimmrechtsqualität herbeigeführt wird.

Ein Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 i) darf nicht gegen die einheitlich abgegebenen Stimmen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg gefasst werden, soweit Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft ist, es sei denn, dass Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung ist, welche die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg nicht berührt. Die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg berühren nur solche Angelegenheiten, welche Auswirkungen auf die im Mehrheitsbesitz dieser Kommanditisten stehende EWM AG, Lahr haben.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß Gesetz zustehen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Als weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt:
 - a) fünf Mitglieder entsprechend dem Vorschlag der Thüga,
 - b) drei Mitglieder – darunter der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg – entsprechend dem Vorschlag der Stadt Freiburg,
 - c) sowie die jeweiligen Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg entsprechend dem Vorschlag dieser Städte,
 - d) zwei Mitglieder entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag der Kommanditisten, die nicht unter a) – c) genannt sind,
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Erneute Wahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl eines neuen Mitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ohne Angabe von Gründen sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
4. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Verwaltung einer Stadt oder eines Zweckverbandes oder zur Verwaltung einer juristischen Person des privaten Rechts gewählt wurde, endet sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden aus den genannten Gremien bzw. Unternehmen folgenden Gesellschafterversammlung.

Gelöscht: ein Mitglied entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag der stillen Gesellschafter

Gelöscht: ein

Gelöscht: und nicht gleichzeitig stille Gesellschafter sind

Gelöscht:

§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist ein von Thüga, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist ein von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat benanntes Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine Stellvertreter bilden das Präsidium als Ausschuss aus dem Aufsichtsrat.

3. Der Aufsichtsrat kann dem Präsidium Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Die Komplementärin beruft im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung seines ersten Stellvertreters bzw. im Falle von dessen Verhinderung seines zweiten Stellvertreters den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand der Komplementärin oder von 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen. In dringenden Fällen ist auch eine fernmündlich übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen
3. Die Mitglieder des Vorstands der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche unter Beachtung der Einberufungsvorschriften eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, sofern mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates und einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbenkenntnis zu versenden.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen gelten als Ablehnung.
6. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Gelöscht: schriftlich

Gelöscht:

Gelöscht: schriftliche, per e-Mail, Telefax

Gelöscht: oder

Gelöscht: r

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, schriftlicher, oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind grundsätzlich vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern zu unterschreiben.

Gelöscht: en

Gelöscht: per Telefax, per e-Mail oder fermündlich

Gelöscht: Erklärungen

§ 14 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dabei finden für die innere Ordnung des Aufsichtsrates, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind, die Regelungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft Anwendung.
2. Als ständiger Ausschuss aus dem Aufsichtsrat wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dem neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Aufsichtsratsmitglieder angehören, welche entsprechend dem Vorschlag der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.
Aufgabe des Arbeitsausschusses ist die Vorberatung der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, zur vorzuschlagenden Ergebnisverwendung sowie die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach dem KonTraG (§ 170 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AktG).
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen. Die Geschäftsordnung von Ausschüssen des Aufsichtsrats erlässt jeweils der Aufsichtsrat.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Komplementärin sowie die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Der Vorstand der Komplementärin hat im Rahmen der Berichte an den

Aufsichtsrat die besondere Struktur und Organisation der Gesellschaft mit mehreren Geschäftsfeldern und verschiedenen Tochter- und Enkelgesellschaften zu berücksichtigen und den Aufsichtsrat insbesondere über die Geschäftsfelder und über die für die Gesellschaft wesentlichen Vorgänge bei Tochter- und Enkelgesellschaften transparent zu informieren. Dazu gehört ein mindestens jährlicher Bericht über die auslaufenden Konzessionen, die laufenden Konzessionsbewerbungen, die Ergebnisse der Konzessionsbewerbungen einschließlich der Darlegung der konzessionsrechtlichen Besonderheiten nebst aktueller Entwicklungen der Ausschreibungsverfahren sowie über die im Zusammenhang mit Konzessionsverfahren eingegangenen Gesellschaftsbeteiligungen. Bei der Berichterstattung über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sind die in § 18 Abs. 1 für die Erstellung des Wirtschaftsplans geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten auf Wunsch zudem die Prüfungsberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Beteiligungen der Gesellschaft.

2. Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Den jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,
- b) die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
- c) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Wärme. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.
- d) Festlegung der Grundsätze der (Energie-)Beschaffung einschließlich aller hiermit verbundenen Absicherungsgeschäfte, des Risikomanagements und des Risikocontrollings,
- e) (leer),
- f) Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses - inklusive Einstellung und Auflösung von Rücklagen- und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- h) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens mit Ausnahme der Komplementärin,
- i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit nicht hinsichtlich der Komplementärin eine Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 lit. b) gegeben ist. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Geschäftsführung ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften keiner auf Grund einer gesetzlichen Regelungen erforderlichen ¾-Mehrheit bedürfen, wobei für Kommanditgesell-

Gelöscht: Strom, Erdgas,

Gelöscht: Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen),

schaften, die für GmbHs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, oder soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften nicht eine in § 8 Abs. 2 lit. j), k), o) oder g) oder in § 15 Abs. 2 lit. m) genannte Maßnahme betreffen.

- j) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen und freiwillige Zuwendungen, wenn im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird, mit Ausnahme der im Wirtschaftsplan bereits genehmigten Maßnahmen,
 - l) Einwilligung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - m) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen; ausgenommen ist die Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages, es sei denn, es handelt sich um eine Gesellschaftsgründung mit einem kommunalen Hauptgesellschafter (wie in § 22 Abs. 2 definiert),
 - n) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.
3. Außerdem ist der Aufsichtsrat auch zur empfehlenden Beschlussfassung über Angelegenheiten der Komplementärin zuständig, über die der Aufsichtsrat der Komplementärin zu entscheiden hat. Dazu gehören auch die Vorberatung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Komplementärin.

§ 16

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 17

Kommunalbeirat

1. Es wird bei der Gesellschaft ein Kommunalbeirat gebildet.
In den Kommunalbeirat entsenden:
 - kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung bis zu 5 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils ein Mitglied,
 - kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 5 bis zu 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils zwei Mitglieder,

- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils drei Mitglieder sowie
- Thüga ein Mitglied.

Weiterhin ist zusätzlich der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der badenova AG & Co. KG geborenes Mitglied des Kommunalbeirats. Er ist Vorsitzender des Kommunalbeirats.

Dem Kommunalbeirat können darüber hinaus Gäste angehören. Über die Aufnahme von Gästen im Kommunalbeirat entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Kommunalbeirates teilzunehmen.
3. Der Kommunalbeirat soll den Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Vorstand der Komplementärin bei regional bedeutsamen Fragen beraten.
4. Einzelheiten ergeben sich aus einer Beiratsordnung, über die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 18

Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Gelöscht: Finanzplan

1. Die Komplementärin stellt so rechtzeitig für die Gesellschaft und die mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzern) einen Konzernwirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Bilanz-, Finanz- und Investitionsplan und eine mittelfristige Planung mit den vorgenannten Bestandteilen auf, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres diesen billigen kann. Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung enthalten jeweils Darstellungen der Konzernebene und der jeweiligen Geschäftsfelder (zurzeit „Markt & Energiedienstleistungen“, „Netze & Wasser“ sowie „Wärme & Erzeugung“) sowie der Entwicklung des Personalaufwands. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder zur mittelfristigen Planung aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung (Wirtschaftsplanung) zugrunde zu legen.

Gelöscht: W

Gelöscht: ,

Gelöscht: - und Erfolgsplan, eine Stellenübersicht

Gelöscht: zum

Gelöscht: seine Zustimmung erteilen

Gelöscht: und

Gelöscht: und

Gelöscht: und

§ 19

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Komplementärin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den

Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Die Komplementärin ist zu ergebnisrelevanten Bilanzierungsmaßnahmen, wie z. B. nach § 253 Abs. 4 HGB, § 249 HGB, berechtigt. (§§ 15 Abs. 2 lit. f), 8 Abs. 2 lit. a) bleiben hiervon unberührt.

3. Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
4. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Konzernabschluss, dem Konzernlagebericht und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und über die Prüfung des Konzernabschlusses unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
6. Die Prüfungs- und Übersendungsrechte nach der Gemeindeordnung und sonstigen kommunalrechtlichen Vorschriften, werden eingeräumt. Die Prüfungs- und Übersendungsrechte werden zur Ausübung einem kommunalen Gesellschafter übertragen, der für das jeweilige Geschäftsjahr von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

Gelöscht: m

§ 20

Verteilung von Gewinn und Verlust

1. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander sind als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln:
 - a) Zinsen auf Guthaben der Kontokorrentkonten,
 - b) die Avalprovision für die geschäftsführende Komplementärin gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages,
 - c) Aufwendungs- und Kostenersatz gegenüber der Komplementärin gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrages,
 - d) die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Komplementärin.
2. Ein Betrag, der sich mit 3 % des Jahresüberschusses errechnet, ist in Verfolgung der in § 3 zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, ein ökologisches Unterneh-

Gelöscht: Privatkonten

Gelöscht: mindestens jedoch 18 Mio. DM in den Jahren 2001 bis 2005.

mensprofil zur Kundenbindung und Kundenakquisition zu entwickeln und zu fördern, einem Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz zuzuweisen, um gezielt Programme und Einzelvorhaben des Klima- und Wasserschutzes zu fördern und dabei Kunden des Unternehmens (Privatkunden und gewerbliche Kunden, Kommunen) zu berücksichtigen.

Vorrangige Zielsetzung ist es, ökologisch innovative Projekte zum Wasserschutz und zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung sowie regenerative Energieerzeugung zu fördern, die aus sich heraus die Wirtschaftlichkeit nicht erreichen. Gefördert werden sollen ausschließlich außergewöhnliche Maßnahmen, nicht aber Maßnahmen, die als normale betriebliche Aufgaben anzusehen sind.

Über die Verwendung des Klima- und Wasserschutzfonds entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Kommunalbeirat unterbreitet dem Aufsichtsrat der Gesellschaft Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Klima- und Wasserschutzfonds, die vom Sachverständigenbeirat erarbeitet werden.

Dazu wird bei der Gesellschaft ein Sachverständigenbeirat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern werden je zwei von Thüga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt. Ein weiteres Mitglied wird nach dem mehrheitlichen Vorschlag aller übrigen Kommanditisten der badenova AG & Co. KG benannt. Unter den Benannten soll ein Vertreter eines Umweltverbandes sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirates ist ein Vorstandsmitglied der badenova Verwaltungs-AG. Dieses übernimmt den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

3. Ein nach Berücksichtigung der in vorstehenden Absätzen enthaltenen Grundsätze verbleibender Jahresüberschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates ganz oder teilweise dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gem. § 5 Abs. 4 zugewiesen werden.

4. Ein nach Berücksichtigung vorstehender Absätze sich ergebender Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der festen Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verteilt.

Die Komplementärin nimmt am Gewinn oder Verlust nicht teil.

Die gesetzlichen Folgen über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben hiervon unberührt.

5. Gewinnanteile sind den Kontokorrentkonten gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages zuzuschreiben, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 auszugleichen sind.

Gelöscht: Privatkonten

Verluste werden den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages zugeschrieben.

§ 21 Einlagen, Entnahmen

1. Eine neue Einlage kann von einem Kommanditisten nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Neue Einlagen sind auf dem Kontokorrentkonto zu buchen, sofern nicht ein anderes beschlossen wird.
2. Entnahmen von seinem Kontokorrentkonto kann jeder Gesellschafter bis zur Höhe eines Guthabens vornehmen.
3. Die Kommanditisten werden den Kontokorrentkonten zugeschriebene Gewinnanteile entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung (§ 8 Abs. 2 lit. a) entnehmen. Entnimmt ein Kommanditist entgegen dem Gewinnverwendungsbeschluss ein Guthaben auf seinem Kontokorrentkonto ganz oder teilweise nicht, entfällt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß Satz 1 die Verzinsung gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages für den Guthabensbetrag. Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf den Kontokorrentkonten jederzeit an die Kommanditisten auszuzahlen.

Gelöscht: en

Gelöscht: Privatkonto

Gelöscht: en

Gelöscht: Privatkonto

Gelöscht: Privatkonten

Gelöscht: en

Gelöscht: Privatkonto

§ 22 Verfügung über Gesellschaftsanteile

1. Die Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen (nachfolgend nur „Gesellschaftsanteile“) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn Gesellschaftsanteile aufgrund der in nachfolgenden Absätzen genannten Rechte übertragen werden.
2. Jeder Kommanditist, der seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst den Kommanditisten Stadt Breisach, Stadtwerke Freiburg GmbH, Stadt Lahr, Stadt Lörrach sowie Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (für deren Muttergesellschaft Stadt Offenburg) (nachfolgend „kommunale Hauptgesellschafter“) in dem Verhältnis zum Erwerb anzubieten, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen.

Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt. Der Anbietende kann nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.

Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschafter, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In

diesem Fall ist auch Thüga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.

3. Die Annahme muss innerhalb von drei Monaten seit Empfang des Angebots durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbietenden erfolgen, anderenfalls das Angebot als abgelehnt gilt. Während der Ermittlung des Ertragswertes ist die Frist von 3 Monaten für die Annahme des Angebotes gehemmt.

4. Üben einer oder mehrere kommunale Hauptgesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, wächst dieses den übrigen kommunalen Hauptgesellschaftern anteilig in dem Verhältnis zu, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Annahmefrist auf einen Monat verkürzt wird.

Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein kommunaler Hauptgesellschafter von seinen weiteren Erwerbsrechten aufgrund Anwachsung keinen Gebrauch macht.

5. Soweit dies von einem oder mehreren kommunalen Hauptgesellschaftern gewünscht wird, wird Thüga zu veräußernde Gesellschaftsanteile vorübergehend bis zu einem Zeitraum von einem Jahr als Treuhänder für den kommunalen Hauptgesellschafter erwerben, der einen endgültigen Erwerb der Gesellschaftsanteile beabsichtigt.
6. Für Gesellschaftsanteile, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, ist Thüga erwerbsberechtigt. Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Übt auch Thüga ihr Erwerbsrecht nicht aus, können die Gesellschaftsanteile an Dritte veräußert werden.

Sind Gegenstand des Angebotes Gesellschaftsanteile, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.

Gesellschaftsanteile der Thüga, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, können an Dritte veräußert werden. Satz 4 gilt entsprechend.

7. Die Bestimmungen der vorangehenden Absätze gelten entsprechend im Fall des beabsichtigten Tausches oder der beabsichtigten Schenkung sowie für jede andere Art der Verfügung über Gesellschaftsanteile und für Verfügungen über sonstige Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, z. B. Anspruch auf Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. Aufstockung des festen Kapitalanteils.
8. Verfügt ein Kommanditist über Gesellschaftsanteile unter Missachtung der vorstehenden Absätze, haben die erwerbsberechtigten Kommanditisten ein Vorkaufsrecht, und zwar zu den in vorgenannten Absätzen genannten Bedingungen und Preisen (anteiliger Ertragswert bzw. anteiliger Verkehrswert).

9. Jede Kommune ist berechtigt, ihren Kommanditanteil mittels einer Tochtergesellschaft zu halten, an der sie mit mehr als 51 % Stimm- und Kapitalanteilen beteiligt ist. Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gemäß vorstehender Absätze finden bei einer Übertragung von der Kommune auf eine solche Tochtergesellschaft keine Anwendung. Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gemäß vorstehender Absätze finden aber für den Fall Anwendung, dass eine Kommune ihre unmittelbare Beteiligung an der Tochtergesellschaft auf eine Quote von 51 % oder weniger der Kapitalanteile oder Stimmrechte absenkt.

Sie ist verpflichtet, die Mitgesellschafter und die Gesellschaft unverzüglich von einer solchen Reduzierung der Beteiligung zu unterrichten. Satz 3 findet auf kommunale Kommanditisten entsprechende Anwendung.

10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gelten nicht
- a) für die Übertragung von seitens Thüga und/oder Stadtwerke Freiburg GmbH in Umsetzung der Bestrebung zur engeren Zusammenarbeit mit den Konzessionsgemeinden übertragenen Teilen ihrer Kommanditbeteiligung auf die Umlandgemeinden,
 - b) für die Rückübertragung der von den Konzessionsgemeinden von Thüga oder Stadtwerke Freiburg GmbH erworbenen Kommanditbeteiligungen auf Thüga bzw. Stadtwerke Freiburg GmbH.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

1. In den Fällen, in denen das Gesetz für das Eintreten gewisser Ereignisse das Ausscheiden eines Gesellschafters vorsieht, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit nicht die verbleibenden Gesellschafter mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft auf das Datum des Ausscheidens dieses Gesellschafters aufzulösen ist. Gesellschafter, die bei der Abstimmung über die Fortsetzung der Gesellschaft gegen die Fortsetzung gestimmt haben, sind im Falle eines Beschlusses zur Fortsetzung der Gesellschaft binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag des Gesellschaftsbeschlusses, zur Anschlusskündigung auf denselben Zeitpunkt berechtigt.
- Auf die Kündigungserklärung findet § 24 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Durch eine Anschlusskündigung bleibt der Beschluss der Gesellschafter zur Fortsetzung der Gesellschaft unberührt.
2. Entscheiden sich die verbleibenden Gesellschafter im Falle des Absatz 1 für eine Auflösung der Gesellschaft, werden alle Gesellschafter, einschließlich des Gesellschafters, in dessen Person das Ereignis gemäß Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist, sowie des Gesellschafters, der die Anschlusskündigung erklärt hat, nur am Liquidationserlös anteilig nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt.

§ 24
Dauer der Gesellschaft,
Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2021, danach jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, die Gesellschaft kündigen.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des Übergabeeschreibens. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu benachrichtigen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

§ 25
Ausscheiden und Abfindung
ausscheidender Gesellschafter

1. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter nach den folgenden Bestimmungen abzufinden.
2. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund eigener wirksamer Kündigung oder Anschlusskündigung aus der Gesellschaft aus und liegen zum Zeitpunkt seiner Kündigung die Voraussetzungen für seinen Ausschluss nach § 25 Abs. 3 bzw. Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nicht vor, hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von $\frac{4}{5}$ des Wertes seines Gesellschaftsanteils.
3. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Ausschlussklage gemäß §§ 140, 133 HGB, aufgrund Beschlusses gemäß Absatz 4 oder aus anderen, in diesem Gesellschaftsvertrag nicht gesondert geregelten Gründen, aus der Gesellschaft aus, besitzt der ausscheidende Gesellschafter abweichend von Abs. 2 Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Wertes seines Gesellschaftsanteiles. Sollte, aus welchem Grund auch immer, diese Abfindungsregelung unzulässig sein, die dem Erhalt des Unternehmens dienen soll, so bestimmt sich der Abfindungsanspruch nach den zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Rechtsprechung, wobei der niedrigstmögliche Ansatz zu wählen ist.
4. Ein Gesellschafter scheidet durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, auch im Sinne des § 131 Abs. 3 Nr. 6 HGB, nur aus, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in seiner Person nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,

- b) Vollstreckung durch einen Gläubiger des Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte, sofern die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird
oder
- c) Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der §§ 140, 133 HGB in der Person des Gesellschafters.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Der betroffene Gesellschafter hat bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

- 5. Der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages nach der Höhe seines Kapitalanteiles (vgl. § 4). Da die Komplementärin nicht über einen Kapitalanteil verfügt, hat sie keinen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nach diesem Paragraphen.
- 6. Der Wert des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt.
Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht. Ein bestehendes Verlustvortragskonto ist nicht auszugleichen. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Gesellschaftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen.
Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
- 7. § 738 Satz 1 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters in dem Verhältnis zuwächst, in dem ihre Kapitalanteile zueinander stehen.

§ 26 Zahlung der Abfindung

- 1. Die Abfindung ist in 5 gleichen Jahresbeträgen zu bezahlen. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein halbes Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.
- 2. Der jeweils noch offene Teil der Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters in Höhe des Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 2 Prozentpunkten, mindestens jedoch (auch bei einem negativen Basiszinssatz) mit einem Zinssatz von 1% per anno zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Teilbeträgen der Abfindung zu entrichten.

Gelöscht: 4%

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.

§ 27 **Steuerklausel**

1. Steuerbelastungen (Steuern und steuerliche Nebenleistungen) der Gesellschaft, die durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter ausgelöst werden, sind vom unmittelbaren Gesellschafter zu tragen. Die Berücksichtigung (mit Ausnahme von Ergänzungs- und Sonderbilanzen, sowie Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter) erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Gewinnverteilung (Gewinnverteilungsabrede). Sofern eine Gewinnbezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht, hat der Gesellschafter die Gesellschaft so zu stellen, als wäre die Steuerbelastung nicht eingetreten. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, diese Steuerbelastungen zu begleichen.
2. Entsprechendes gilt für Steuerentlastungen.

§ 28 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Gelöscht: 7

§ 29 **Abschlussklauseln**

1. Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist oder ungültig wird, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass im Vertrag das Fehlen von bestimmten Regelungen festgestellt wird.
2. Die Gesellschafter haben die ungültigen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen und von beiden Vertragsparteien beabsichtigten und gewollten Zweck der ersetzten Bestimmungen am nächsten kommen, sofern dadurch keine geltenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel können nur schriftlich vereinbart werden. Eine vom Gesetz geforderte strengere Form bleibt unberührt.

Gelöscht: 8

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-034
Bauanträge zur Beschlussfassung a) Neubau eines Einfamilienhauses, Anbau an bestehendes Wohnhaus, Grasweg 12, Flurst.Nr. 513/28	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben.

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unterfeld“ hinsichtlich Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 10 – 25 cm und Unterschreitung der südlichen Baulinie um ca. 60 cm wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits im April dieses Bauvorhaben behandelt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Das Bauvorhaben musste aber aus formalen Gründen nochmals eingereicht werden.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Unterfeld“. In diesem Bebauungsplan ist unter Buchstabe B I § 1 der schriftlichen Festsetzungen geregelt, dass für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen ist. Es gilt die BauNVO in der Neufassung vom 26.06.1962. In § 4 BauNVO wird ausgeführt, dass „allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen dienen.

Der Bauherr möchte auf Flurst.Nr. 513/28 ein neues Einfamilienhaus errichten. Auf dem Lageplan ist ersichtlich, dass dieses direkt westlich an das bestehende Wohnhaus (Flurst.Nr. 513/21) angebaut werden soll. Auf dem nordwestlichen Teil des Grundstückes ist eine Garage geplant.

Das geplante Wohnhaus überschreitet die westliche Baugrenze (s. blaue Linie im Lageplan) geringfügig um ca. 10 – 25 cm.
Das geplante Wohnhaus unterschreitet die südliche Baulinie (s. rote Linie im Lageplan) geringfügig um ca. 60 cm.
Die Überschreitung der Baugrenze ist laut Planungsbüro entwurfs- und nutzungsbedingt begründet und wird als geringfügig eingeschätzt.
Die Unterschreitung der Baulinie ist der Tatsache geschuldet, dass die Bauflucht zum bestehenden Nachbarhaus aufgenommen wurde, um einen Vorsprung zu vermeiden. Auch diese Abweichung wird vom Planungsbüro als geringfügig erachtet.

Die Frist zur Nachbarbeteiligung läuft noch. Einwendungen von Angrenzern sind bisher nicht eingegangen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Planungsbüros, dass es sich hier jeweils nur um geringfügige Überschreitungen handelt. Auf Baulinien muss zwar normalerweise direkt gebaut werden, hier macht es aber Sinn die Bauflucht des bestehenden Gebäudes aufzunehmen. Die Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der Garage ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Mit diesem Bauvorhaben wird neuer Wohnraum geschaffen, was von Seiten der Verwaltung begrüßt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unterfeld“ hinsichtlich Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 10 – 25 cm und Unterschreitung der südlichen Baulinie um ca. 60 cm sollte auch zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Lageplan
2. Ansicht Nord
3. Ansicht Schulstraße (Süd)
4. Ansicht Grasweg (West)

Beratungsergebnis:

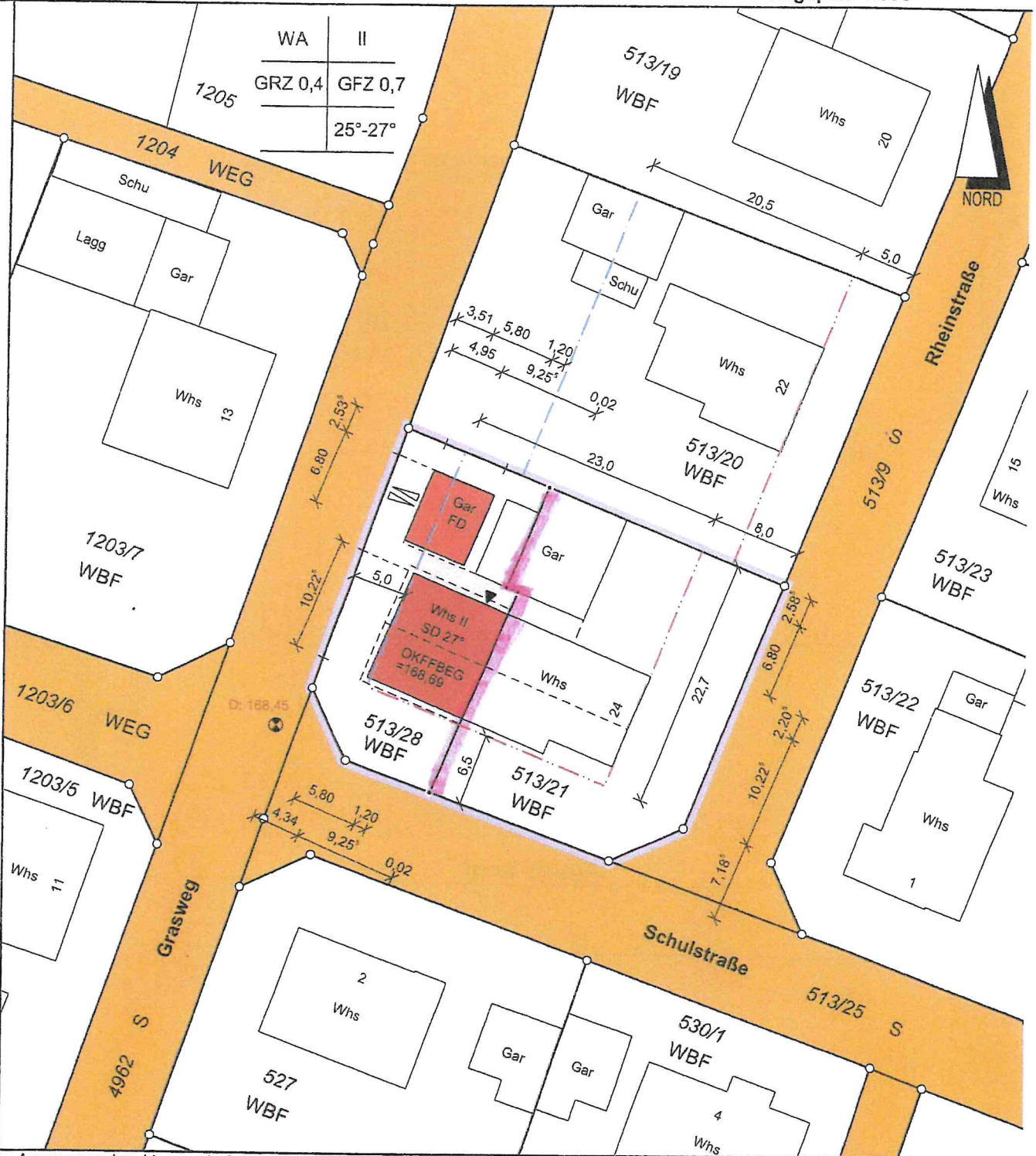
<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Lageplan

Gemarkung : Ringsheim
Flurstück Nr.: 513/28

Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

Lageplan 1:500



Auszug aus dem Liegenschaftskataster und
Einzeichnungen nach § 4 Abs. 4 u. 5 LBOVVO

Datum: 30.09.2019

[Signature]
Der Sachverständige
(§ 43 Abs. 2 LBO)



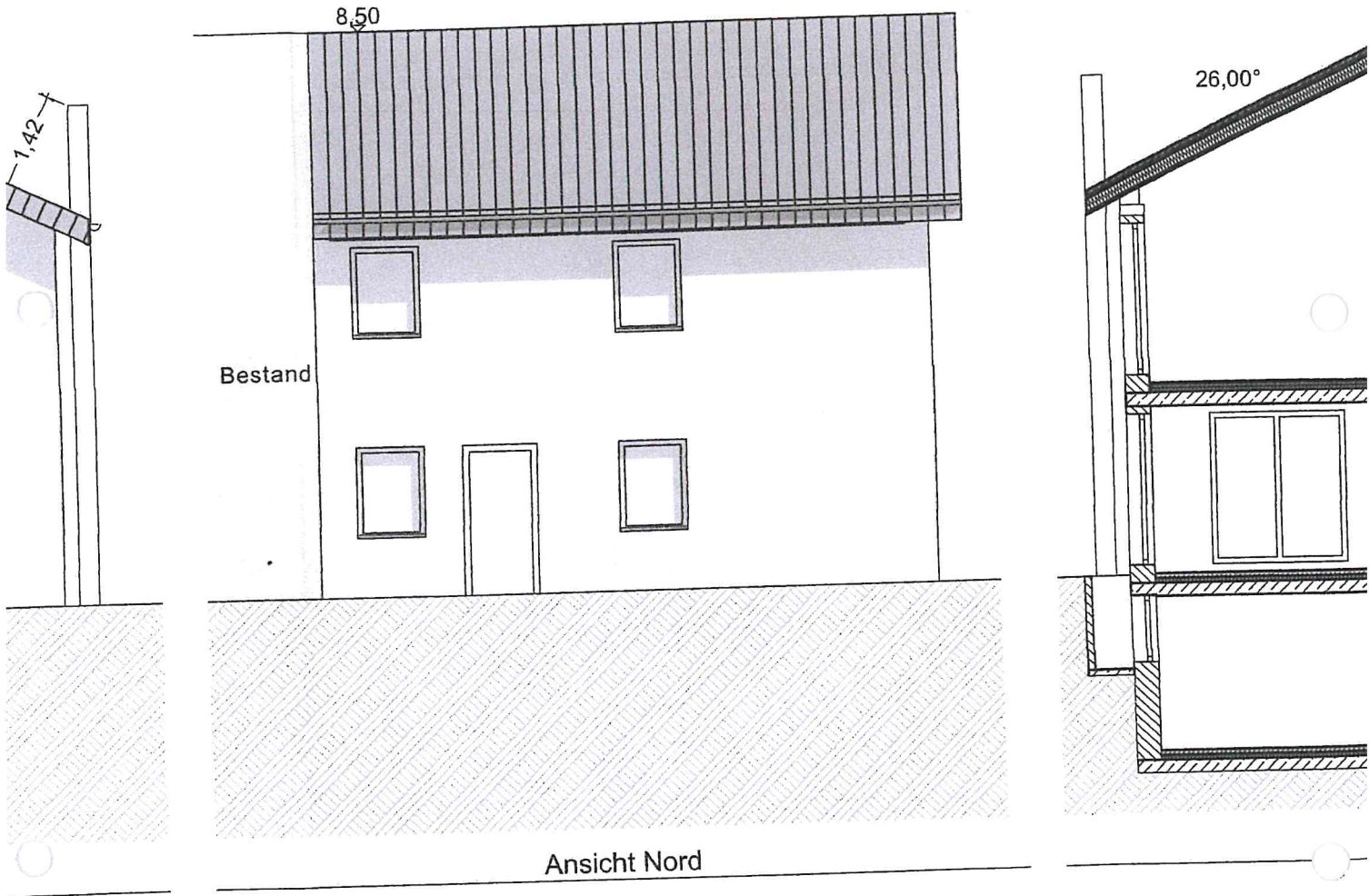
Unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt !

patsch+wilhelm

Ingenieurpartnerschaft für Vermessung
www.patsch-wilhelm.de

Büro Lahr: Max-Planck-Straße 9, 77933 Lahr
Telefon 07821 9184 0 Telefax 07821 9184 55

Büro Offenburg: Am Spitalberg 7, 77654 Offenburg
Telefon 0781 34118



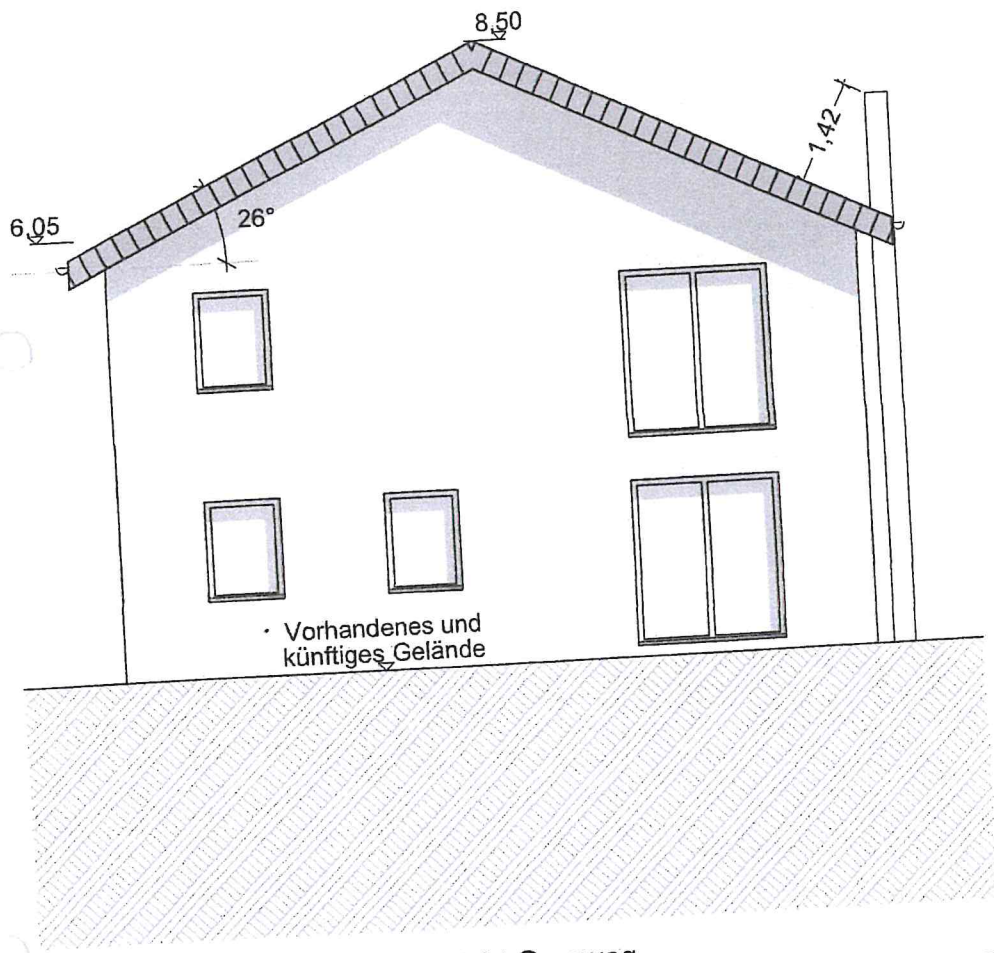
Grundriss Keller



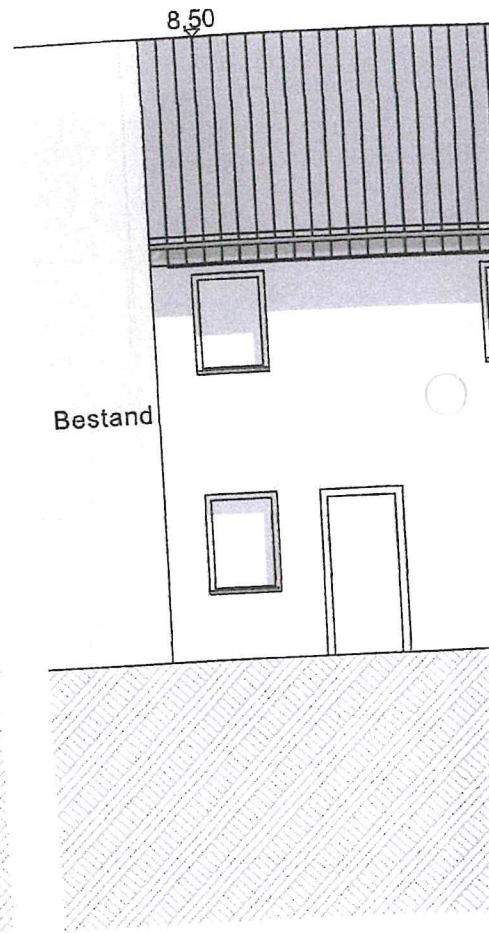
Dateiname: 190220 Besler Ringstein.pln
Pfadt: T:\WP\projekte\W0361 Besler Ringstein\W01_CAD\DWG_Modelle\190220 Besler Ringstein.pln

Ansicht Schulstraße

Vorhand
künftiges C



Ansicht Grasweg



Ansicht

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-035
Bauanträge zur Beschlussfassung b) Umbau eines Wirtschaftsgebäudes zu Wohnräumen, Denkmalstraße 4, Flurst.Nr. 72	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben.

Der beantragten Befreiung hinsichtlich geringfügiger Überschreitung der östlichen Grundstücksgrenze zu Flurst.Nrn. 74 und 74/2 um 0,16 m (Wärmedämmung) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits im April dieses Bauvorhaben behandelt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Das Bauvorhaben musste aber aus formalen Gründen nochmals eingereicht werden.

Das Grundstück liegt im Ortsetter ohne Bebauungsplan.
Die Beurteilung erfolgt deshalb nach § 34 Baugesetzbuch.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Tatbestände sind bei dem vorliegenden Bauantrag erfüllt.

Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung des hinter liegenden Wirtschaftsgebäudes (Scheune) auf dem Baugrundstück. Er möchte das Gebäude zu Wohnräumen umbauen. Im 1. Obergeschoss erfolgt eine teilweise Umnutzung für Küche und Wohnzimmer sowie das Treppenhaus, im 2. Obergeschoss erfolgt die Umnutzung für Schlafräume und Badezimmer.

Das Gebäude steht auf der Ost- und Westseite direkt auf der Grenze. Auf den beige-fügten Ansichten Ost und West ist ersichtlich, dass dort Grenzwände teilweise abgebrochen (Dachgiebel) und teilweise an anderer Stelle neu hinzu gebaut werden sollen.

Am Gebäude soll eine Wärmedämmung mit ca. 0,16 m aufgebracht werden. Im Bereich der Grenzbebauung führt das zu einer Überschreitung der östlichen Grundstücksgrenze auf die Flurst.Nrn. 74 und 74/2.
Das Planungsbüro weist darauf hin, dass die nachträgliche Wärmedämmung der Gebäudewand wärmedämmtechnisch und bauphysikalisch notwendig ist.

Die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks sei nur geringfügig, weshalb hierzu ein Befreiungsantrag gestellt wird.

Die Frist zur Nachbarbeteiligung läuft noch. Einwendungen von Angrenzern sind bisher nicht eingegangen.

Mit diesem Bauvorhaben wird neuer Wohnraum geschaffen, was von Seiten der Verwaltung begrüßt wird.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Planungsbüros und schlägt vor, das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben zu erteilen und der beantragten Befreiung hinsichtlich geringfügiger Überschreitung der Grundstücksgrenze um ca. 0,16 m (Wärmedämmung) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Lageplan
2. Ansicht Nord
3. Ansicht Süd
4. Ansicht Ost
5. Ansicht West

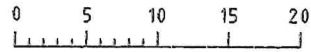
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

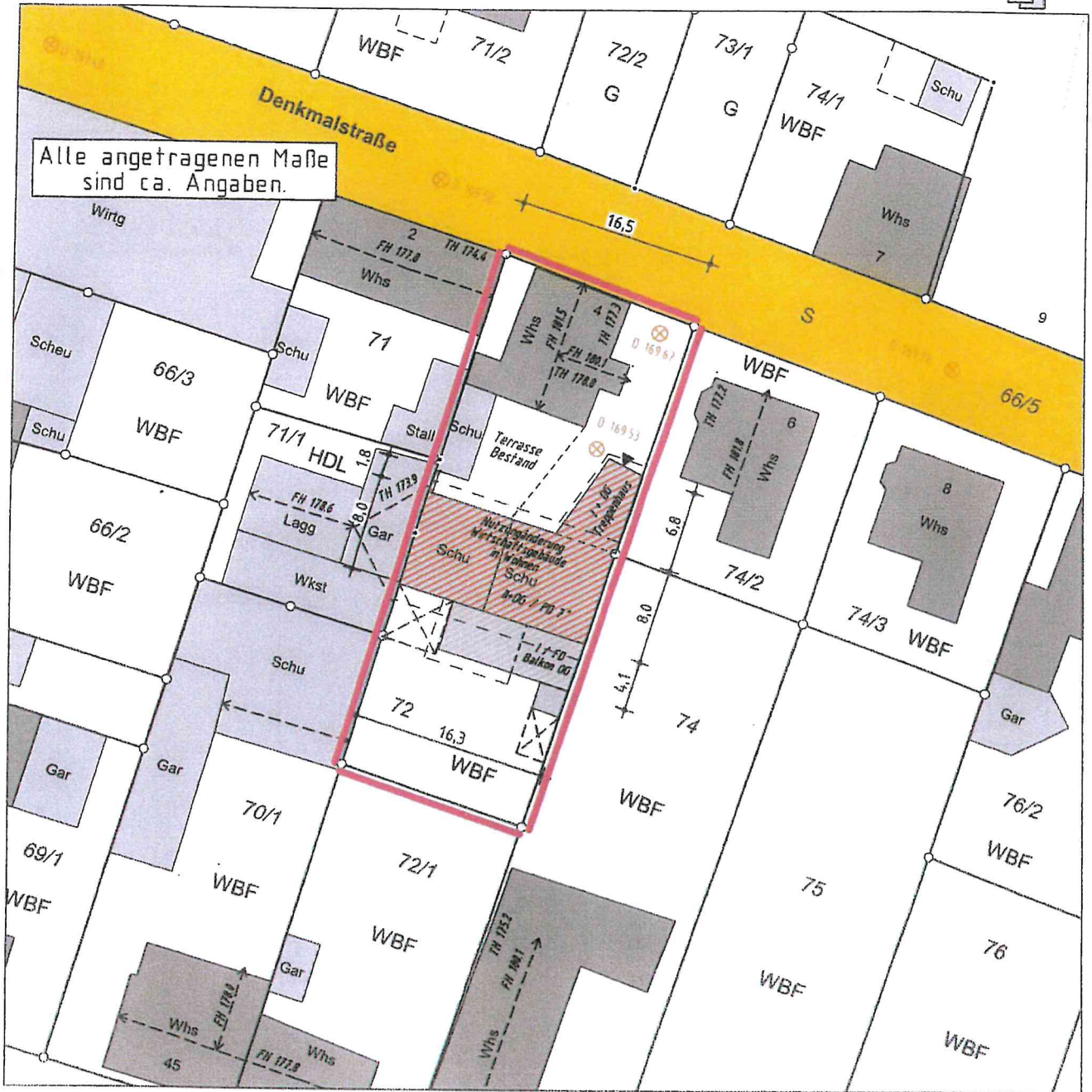
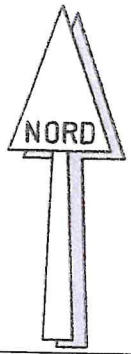
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ringsheim
Gemarkung : Ringsheim
Flurstück-Nr. : 72



Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIMA
Maße dürfen nicht abgegriffen werden
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 23.12.2019

Ingenieurbüro für Vermessung GbR
Ortmann *Ortmann*

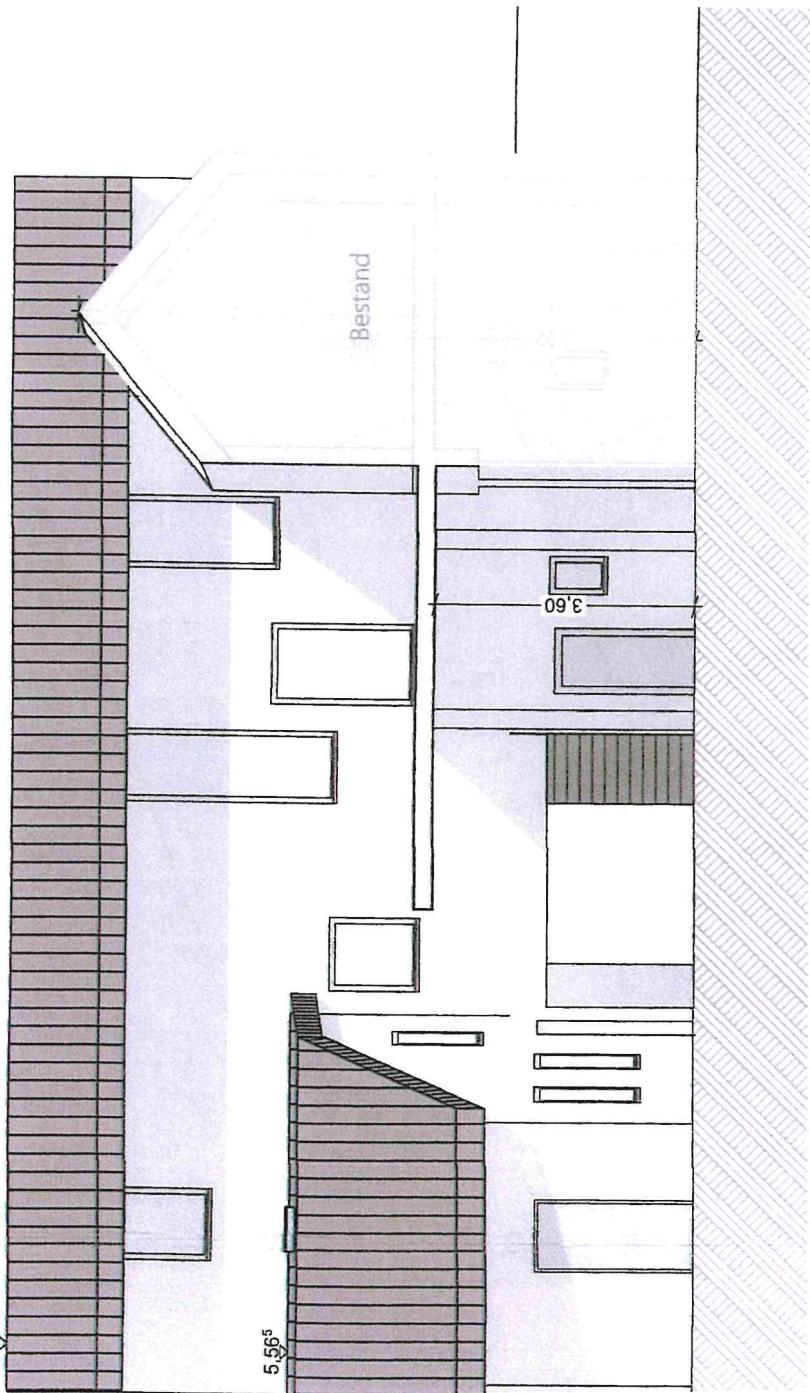


ÖbV Amtssitz
D. Ortmann
77815 Bühl
Gartenstraße 10a
Tel.: 07223/20222
Fax: 07223/40552
buehl@b-ortmann.de

ÖbV Amtssitz
M. Ortmann
77652 Offenburg
Waltersweilerweg 1
Tel.: 0781/968693-0
Fax: 0781/968693-18
offenburg@b-ortmann.de

Ingenieurbüros
77704 Oberkirch
Raiffisenstraße 9
Tel.: 07802/7044-150
77933 Lehr
Einsteinallee 1
Tel.: 07821/99859-20

9,39^s



Bestand

3,60

Ansicht Nord

1:100

Grenzwand neu

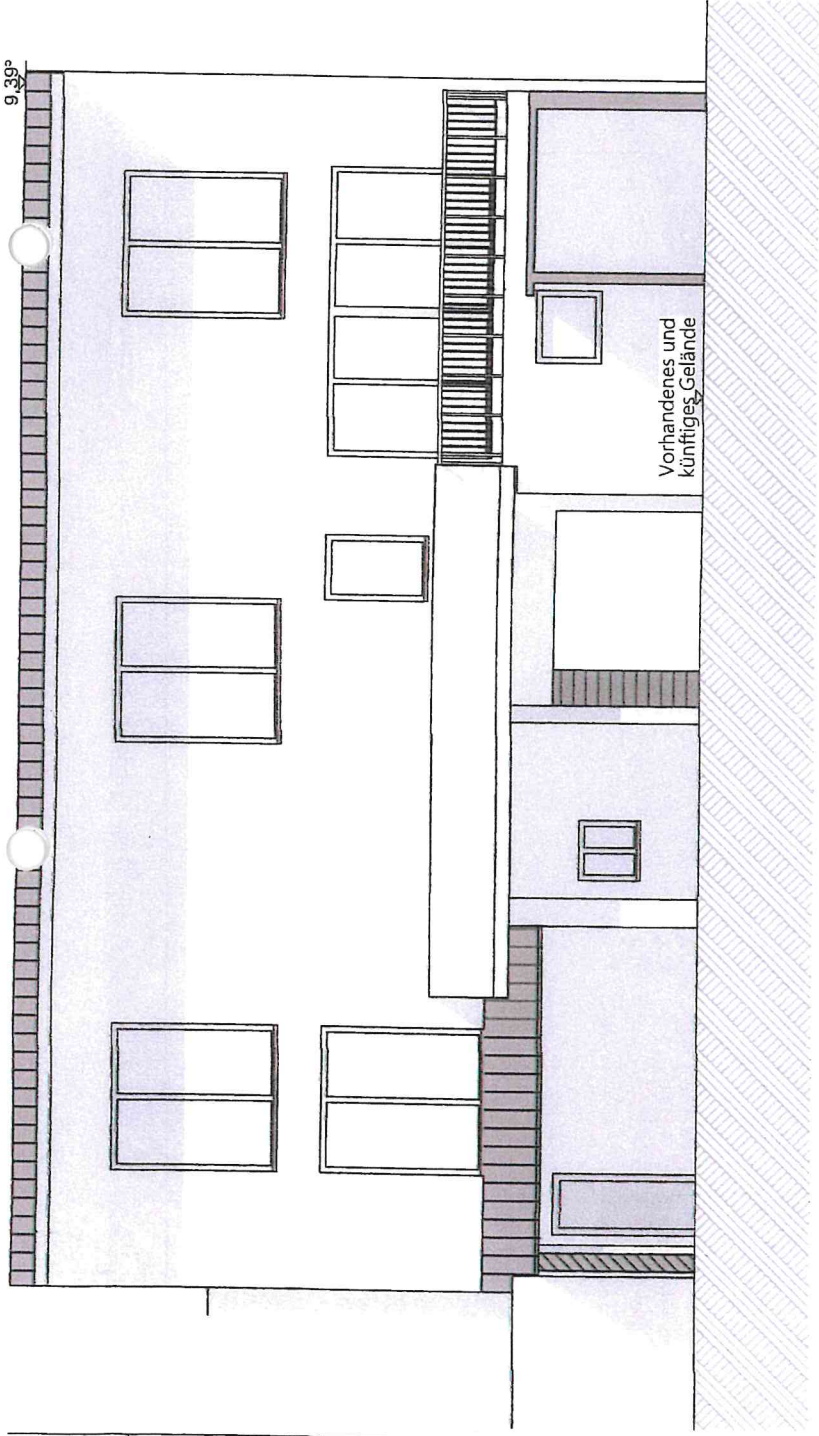
8,15^s
8,27^s

Bestand

A-05

Abbruch
Grenzwand neu



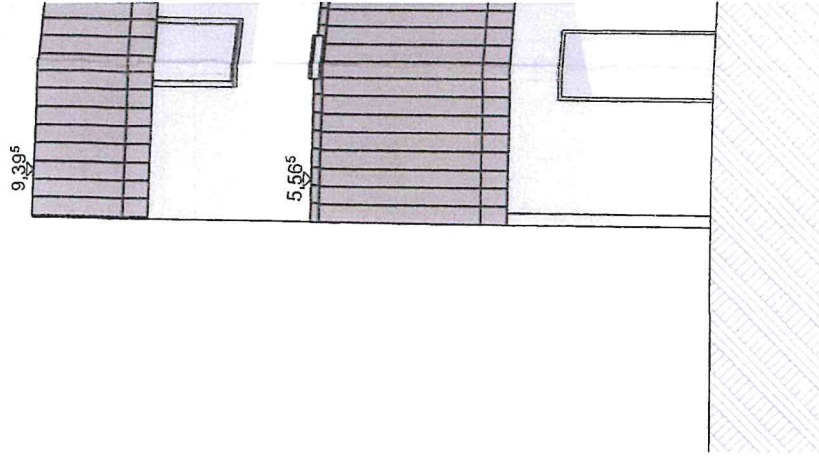


A-04

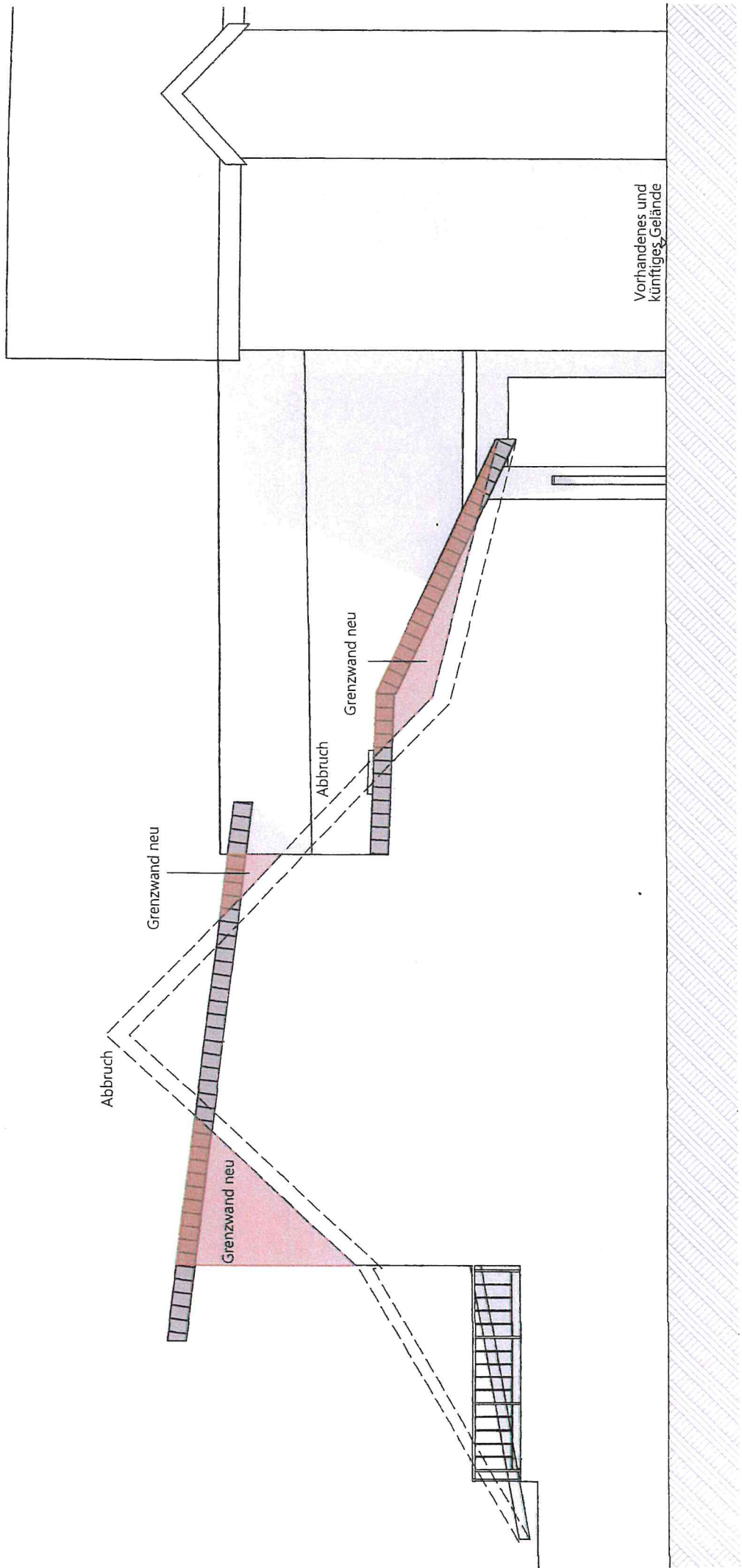
Ansicht Süd

1:100

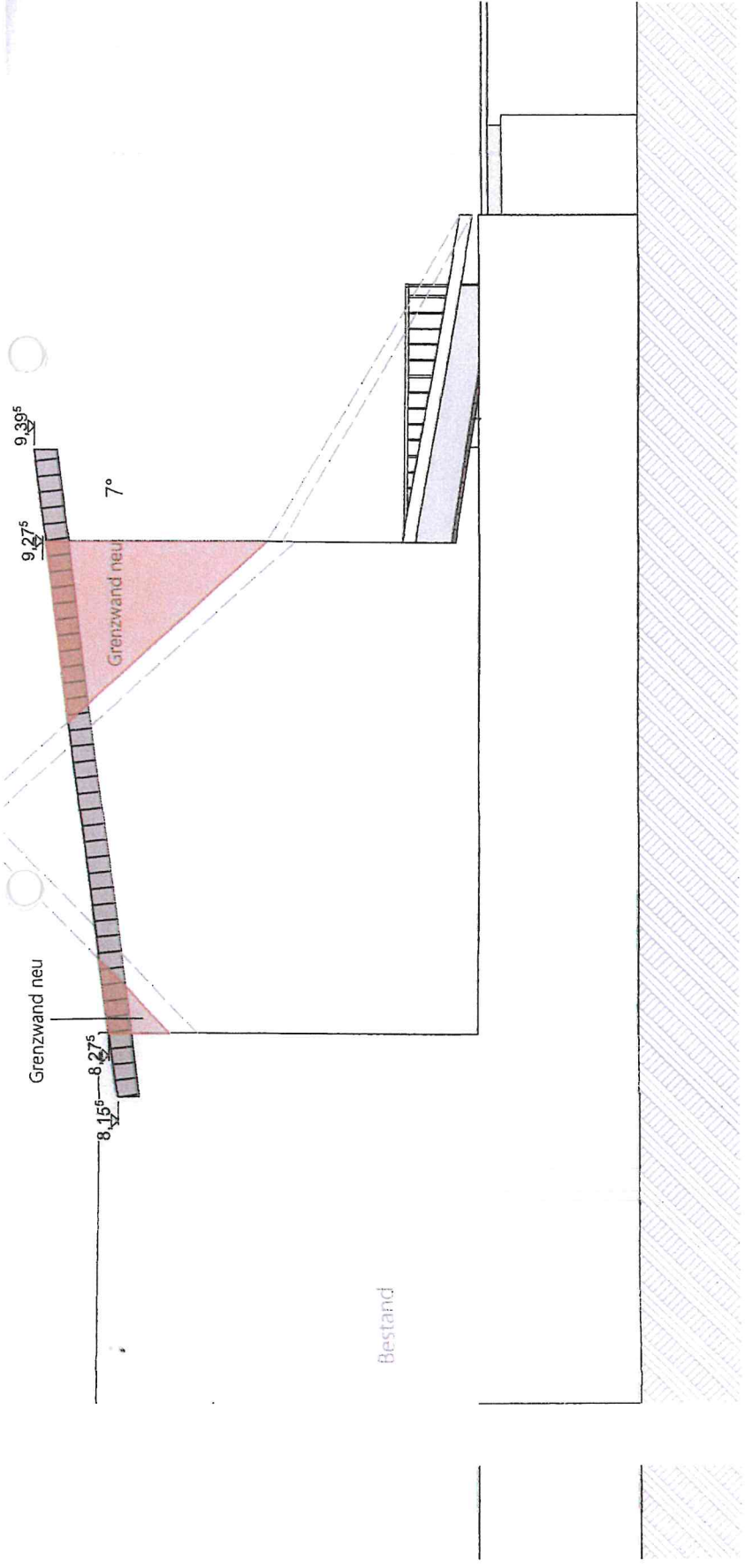
A-03



Grundstücksgrenze



Ansicht Ost



HAUS MÜLLER
Umbau eines l
in Wohnräume

Flurstück 72
Denkmalstraße
77975 Ringshe

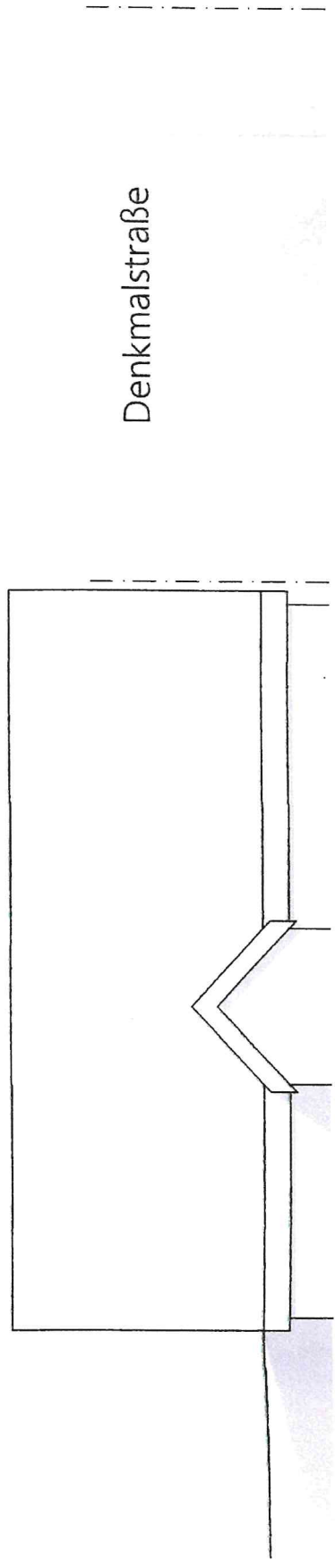
Bauantrag

1:100

Ansicht West

A-05

1:100



Denkmalstraße

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-107
Bauanträge zur Beschlussfassung c) Umbau u. Nutzungsänderungen mit Gartenwirtschaft, Alte Hauptstraße 30, Flurst.Nr. 1173/2	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Ortsetter ohne Bebauungsplan.
Die Beurteilung erfolgt deshalb nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art u. Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Tatbestände sind bei dem vorliegenden Bauantrag erfüllt.

Im Untergeschoss werden Räume zu Sozialräumen für das Personal umgebaut und vorhandene Lagerräume für Lebensmittel vergrößert und neu gestaltet.

Der Bauherr möchte die Gaststätte im Erdgeschoss weiter betreiben.
Die Räumlichkeiten werden hierzu renoviert und modernisiert. Der Küchenbereich wird komplett erneuert und neu gestaltet. Die Toilettenanlagen werden vergrößert und eine zusätzliche Behindertentoilette eingebaut.
Die bisherigen Räume über der Gaststätte im OG werden zur Unterbringung von Mitarbeitern umgebaut und modernisiert.

Die bisher im Erdgeschoss vorhandenen Lagerräume (nördlicher Gebäudetrakt) werden unter Erweiterungsbau nach Osten zu 2 Ferienwohnungen ausgebaut. Hierfür werden Nutzungsänderungen beantragt.

Im Rahmen der umfangreichen Baumaßnahmen ist auf der Westseite des Gebäudes ein völlig neuer, behindertengerechter Haupteingang mit Rampe geplant. Dieser Eingangsbereich dient für das Gesamtgebäude und soll auch für spätere Erweiterungen genutzt werden können.

Im hinteren Gebäude sollen die beiden vorhandenen Wohnungen modernisiert und umgestaltet werden. Es sind pro Etage zwei Ferienwohnungen geplant, für die ebenfalls Nutzungsänderungen beantragt werden.

Im Norden werden auf dem Grundstück insgesamt 26 Stellplätze nachgewiesen.
Im Süden und Osten werden entlang des Gebäudes zahlreiche Abstellplätze für
Fahrräder ausgewiesen.
Im Südosten ist im Hofbereich eine Gartenwirtschaft mit 96 Sitzplätzen geplant.

Der Bauherr hat bereits teilweise die Zustimmung der Nachbarn vorgelegt.
Die Frist zur Nachbarbeteiligung läuft noch, Einwendungen sind bisher noch nicht
eingegangen.

Die Verwaltung begrüßt das Gesamtkonzept mit dem Ziel, auch weiterhin eine
Gaststätte an dieser Stelle zu betreiben.
Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben zu
erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen

1. Lageplan
2. Grundriss Kellergeschoss
3. Grundriss Erdgeschoss
4. Grundriss Obergeschoss
5. Grundriss Dachgeschoss
6. Schnitte
7. Ansichten

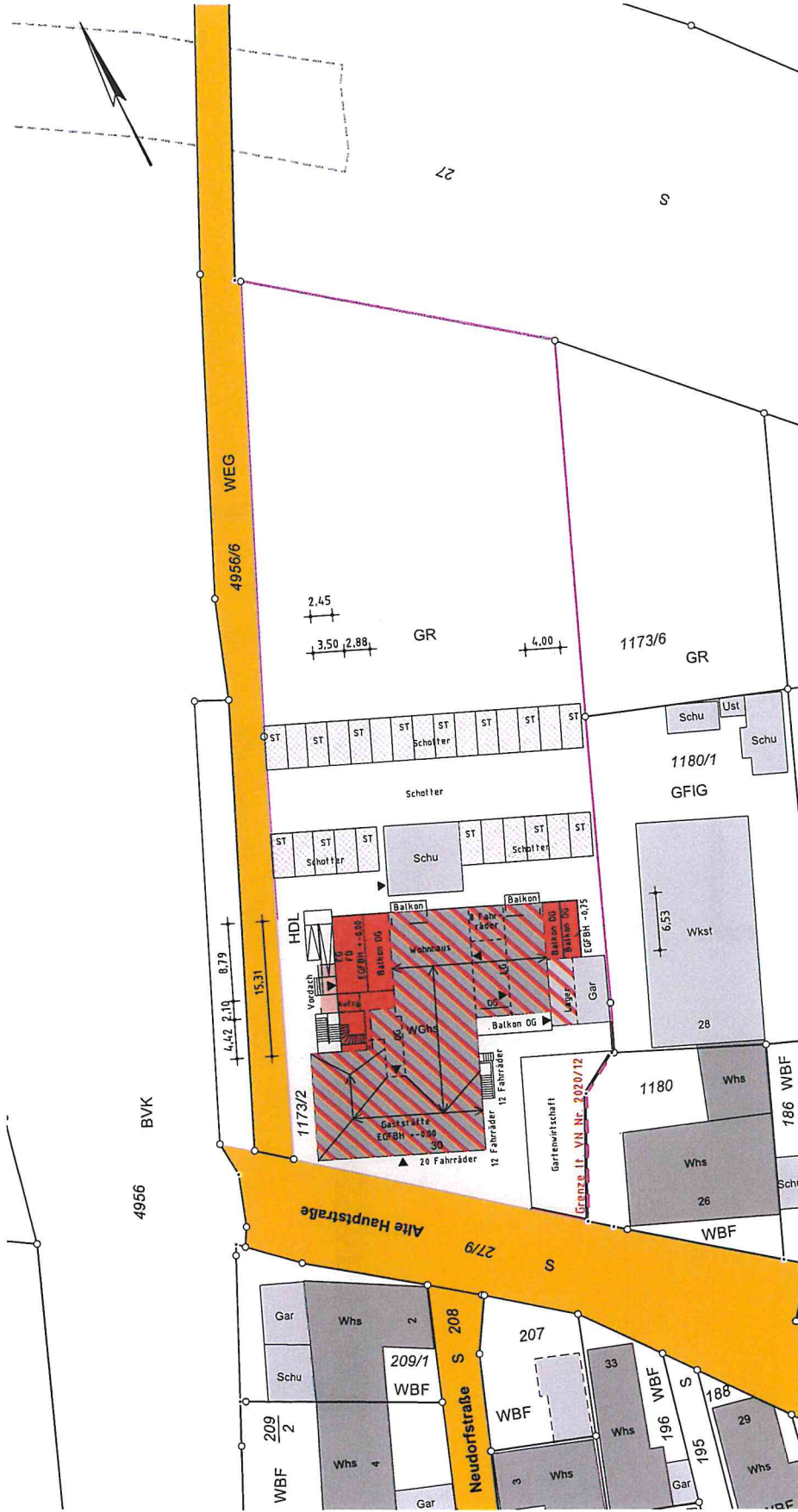
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ringsheim
 Gemarkung: Ringsheim

Flurstück: 1173/2
 Lageplan – zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag
 (§4 und §5 LBOWO)

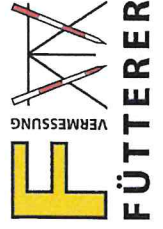
Lageplan



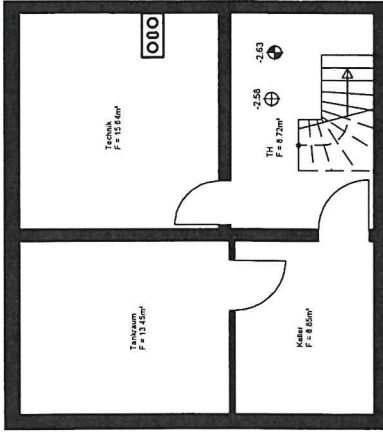
Kenzingen, 19.10.2020

Sachverständiger nach §5 (2) LBOWO B-W

M = 1 : 500
 Bestätigung §4 (2) LBOWO
 Darstellung entspricht dem
 Liegenschaftskataster;
 Abweichungen gegenüber
 dem Grundbuch möglich.



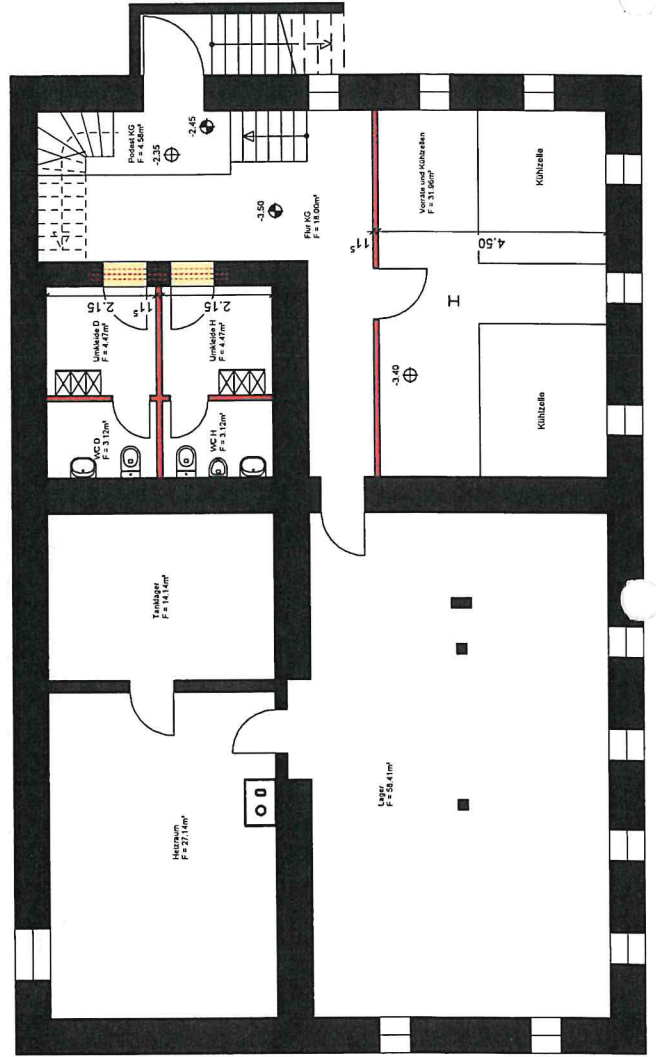
**Vermessungsbüro
 Fütterer**
 Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur
 Tel.: 07644/92 95 58 -0 Fax: -1
 Eisenbahnstr. 7
 79341 Kenzingen

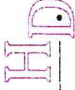


Ferienwohnungen

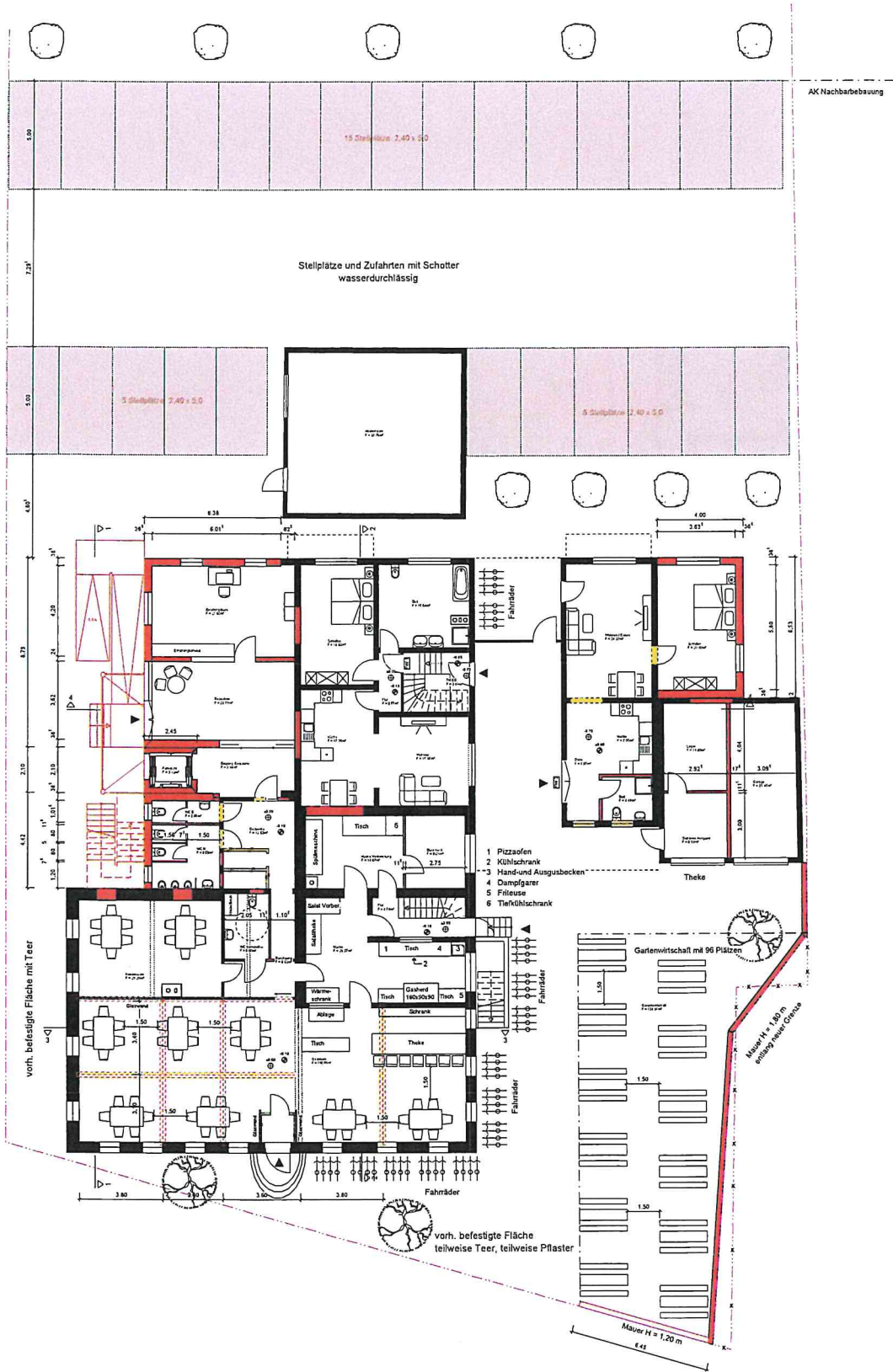
Gaststätte

1.50 11' 2.13^s



Bauantrag	
PROJEKT Umbau Gaststätte mit Gartenwirtschaft Na von Gästezimmern in Gemeinschaftsunterkunft Na von Wohnhaus in Ferienwohnungen Na & Erweiterung von Lager in Ferienwohnung	
Alte Hauptstraße 30 77975 Ringsheim	
BAUHERR Farhan Razak Alte Hauptstraße 30 77975 Ringsheim	
PLANINHALT Kellergeschoss Gaststätte und FW	
DATUM 16.10.2020	Plan Nr. BA - 01 B
MASSSTAB 1 : 100	
BAUHERR / DATUM PLANVERFASSER	
 Ingenieurbüro Hadenfeldt - Durt Im Eichengrund 1 79365 Rheinhausen Tel.: 07643 / 4304 Fax: 07643 / 6231 info@ing-hadenfeldt-durt.de www.ing-hadenfeldt-durt.de	

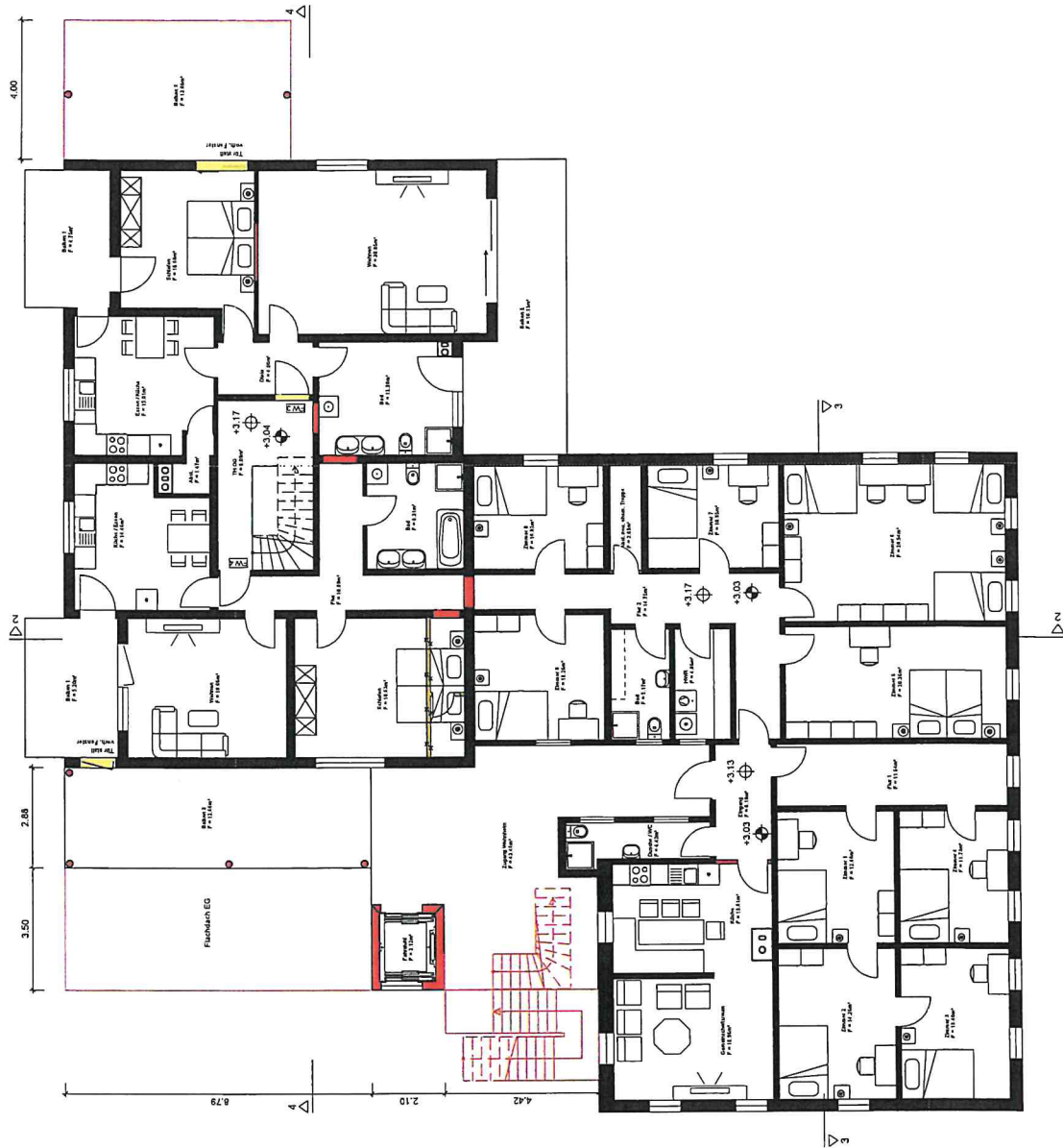
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und gilt für die einmalige Ausfertigung des o.e. Bauvorhabens und ist räumlich bezogen.
Die Übernahme der Zeichnung für andere Bauvorhaben oder Standorte bedarf der Genehmigung des Aufstellers.



Bauantrag		
PROJEKT Umbau Gaststätte mit Gartenwirtschaft N3 von Gläserzimmer in Gemeinschaftsunterkunft N3 von Wohnhaus in Ferienwohnungen N3 & Erweiterung von Lager in Ferienwohnung		
Alle Hauptstraße 30 77915 Ringsheim		
BAUHERR Fathan Ratzek Alle Hauptstraße 30 77915 Ringsheim		
PLANINHALT Erdgeschoss		
DATUM 16.10.2020	MASSSTAB 1:100	Plan Nr. BA-02/B
BAUHERR / DATUM		PLANVERFASSER
Ingenieurbüro Hadenfeldt Duri		
Im Eichengrund 1 79143 Rheinhessen Tel.: 07643 / 4104 Fax: 07643 / 4231 info@ing-hadenfeldt-duri.de www.ing-hadenfeldt-duri.de		

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und ist für die jeweilige Ausführung des zu dem Bauwerk und in demselben. Die Übernahme der Zeichnung für andere Bauarbeiten oder Statuten bedarf der Genehmigung des Aufstellers.

Obergeschoss



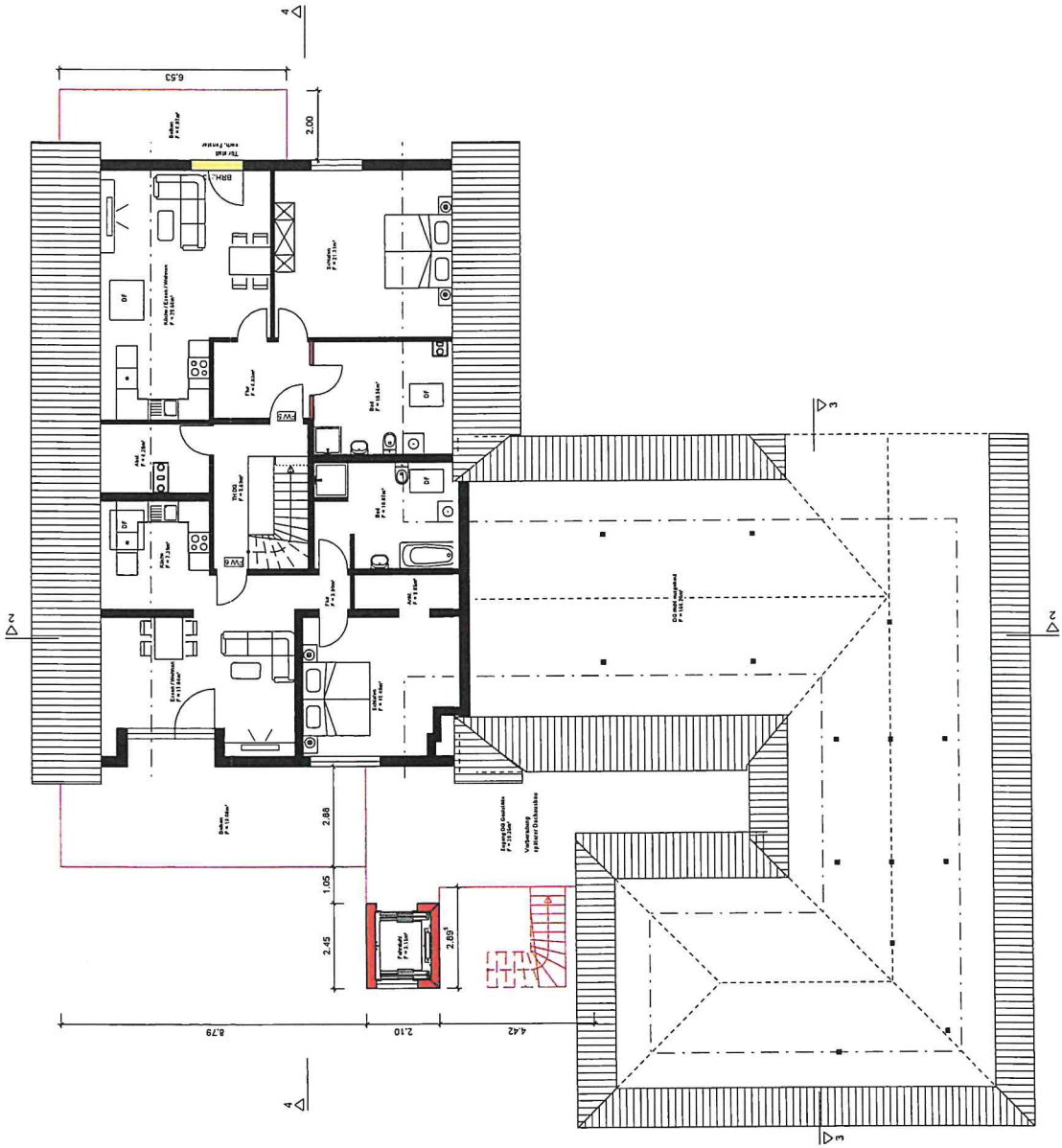
Bauantrag					
PROJEKT	Umbau Garstette mit Garstettischhof				
	Neue Garstetten in Garstettendruckkorn				
	NA von Wohnhaus in Ferienwohnungen				
	NA & Erweiterung von Lager in Ferienwohnung				
	Alte Hauptstraße 10				
	77975 Ringelheim				
BAUHERR	Ferien Rezak				
	Alte Hauptstraße 10				
	77975 Ringelheim				
PLANSCHAFT					
Obergeschoss					
DATUM	16.10.2020	MASSSTAB	1:100	Plan Nr.	DA - 03 B
BAUHERR / DATUM		PLANVERFASSER	INGENIEURBÜRO HAUPTSTADT - DURT		

INGENIEURBÜRO HAUPTSTADT - DURT

Im Eichengrund 1 79165 Blumhagen
 Tel.: 07631 / 1104 Fax: 07631 / 3211
 info@ing-buero-hauptstadt-durt.de
 www.ing-buero-hauptstadt-durt.de

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und gilt für die erstmalige Ausführung als o. B. überlassen und ist in allen anderen Ausfertigungen, die ohne schriftliche Genehmigung des Ausstellers befristet oder unbefristet erstellt wurden, nicht zulässig.

Dachgeschoss



Bauantrag

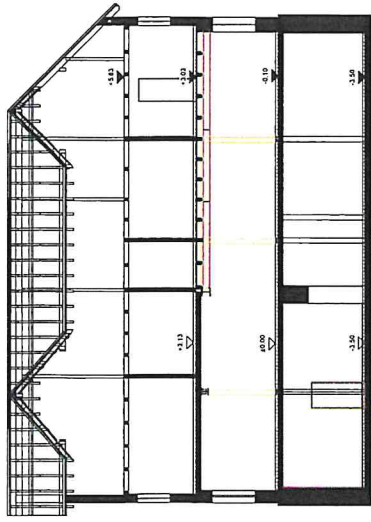
PROJEKT		Umbau Gartentafe mit Orientierung Na von Gästezimmern in Gemeinschaftsbücherei Na von Wohnhaus in Ferienwohnungen Na & Erweiterung von Lager in Ferienwohnung	
Alte Hauptstraße 30 79972 Rongellein		BAUHERR	
Farhan Kazak Alte Hauptstraße 30 79972 Rongellein		PLANSCHAFT	
Dachgeschoss			
DATUM	MASSSTAB	Plan Nr.	
16.10.2020	1:100	DA-04/D	
BAUHER / DATUM		PLANVERFASSEN	

Ingenieurbüro
Haidenfeldt - Dietl

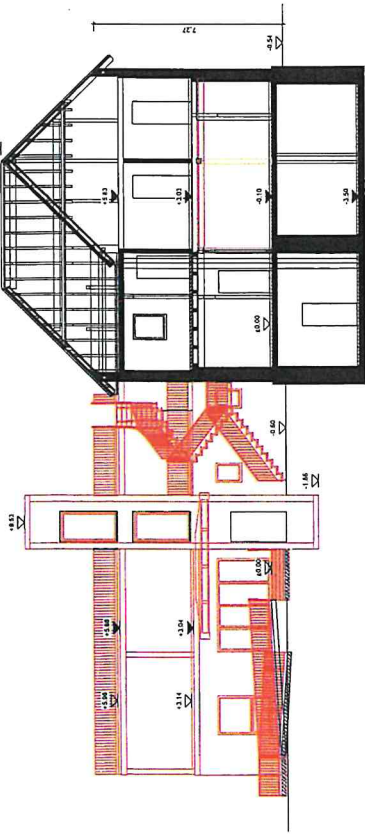
Im Eichengrund 1 79165 Rühlmannen
Tel.: 07643 / 4104 Fax: 07643 / 6311
info@ing-haidenfeldt-dietl.de
www.ing-haidenfeldt-dietl.de

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und gilt für die einmalige Ausführung, das o.ä. Baurechtlichen und im Zusammenhang mit der Genehmigung der Zeichnung für andere Unternehmungen oder Standorte wird der Genehmigung des Architekten.

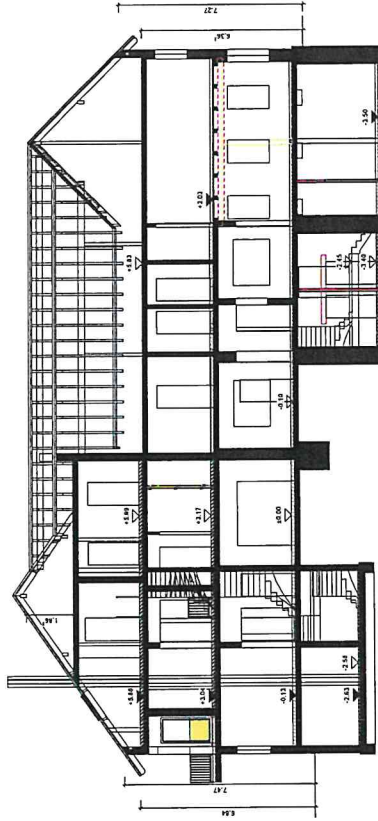
Schnitt 3_2-3



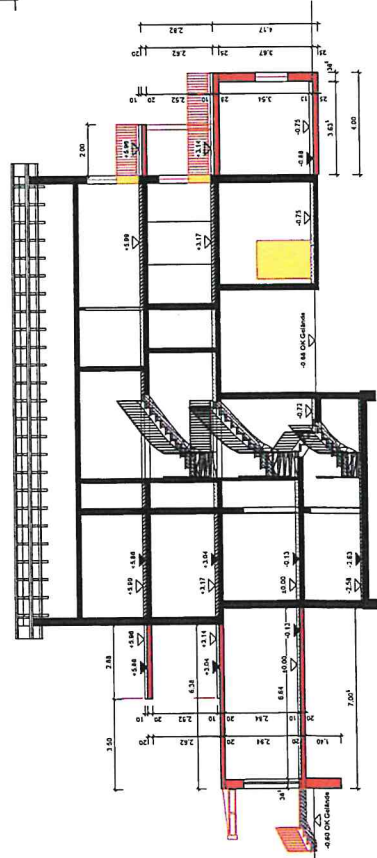
Schnitt 1_1-1



Schnitt 2_2-2



Schnitt 4_4-4



Bauantrag

PROJEKT
 Umbau Garstalle mit Grundverteilung
 des Wohnbereichs im Erdgeschoss
 NA von Wohnhaus im Erdgeschoss
 NA & Erweiterung von Lager in Erdgeschoss

Als: Hoyerstraße 39
 79634 Bad Säckingen

BAUHER:
 Erhan Buzak
 Altes Hauptgebäude 30
 79733 Bad Säckingen

PLANNUMMER:
 Schnitt

DATUM:
 16.10.2025

MASSSTAB:
 1:100

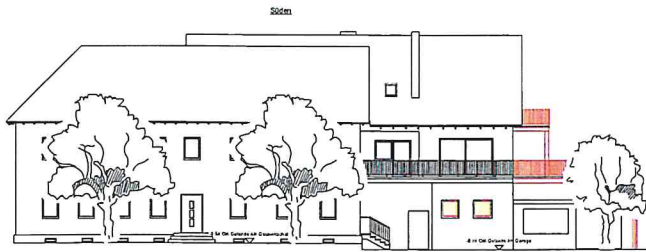
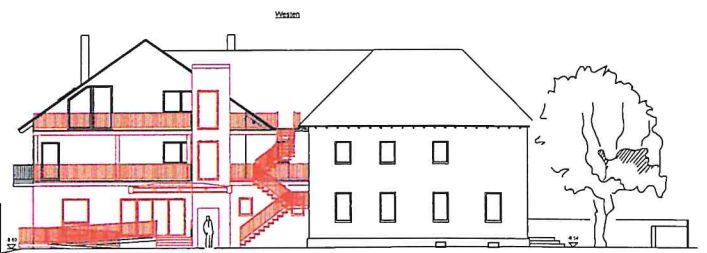
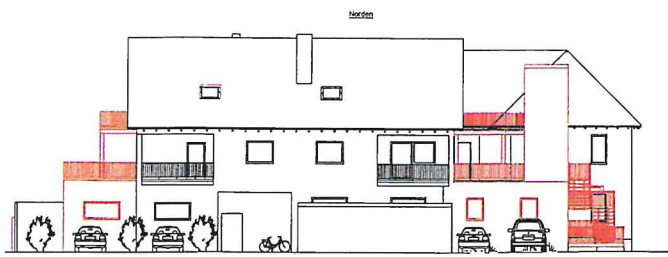
PLANNR:
 DA_01 B

BAUER/DATUM:
 PLANVERFASSTER

Spezialzeichner:
 (Signature)

Im Bickweg 1 79652 Bismarckheim
 741 0963 / 400 Fax 09641 0211
 www.bickweg-architektur.de
 www.bickweg-architektur.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Bickweg-architektur GmbH. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Zeichnung überträgt sich dem Bauherrn nach Abschluss der Bauarbeiten durch Unterschrift des Bauherrn.



Bauantrag		
PROJEKT		
Umbau Garabau mit Gartenverwallung, 240 von 0,5m in 0,5m in 0,5m in 0,5m 240 von 0,5m in 0,5m in 0,5m in 0,5m 240 & Erweiterung von Lager in Ferienwohnung		
Aka Hauptstraße 30 79713 Rappolten		
BALKONEN		
Fächer Balk Aka Hauptstraße 30 79713 Rappolten		
PLANDIAGRAMM		
ANZEICHEN		
DATUM	MASSSTAB	Plan-Nr.
18.08.2020	1:100	BA-01-B
BAUHER / DATUM	PLANVERFASSER	
	Ingenieurbüro T&K&S&S In der Gärtnerei 1 79343 Rheinfelden Tel: 07663 74263 Fax: 07663 4233 info@tksks.de www.tksks.de	
<small> Diese Bau-Anzeige ist ein Entwurf und nicht verbindlich. Sie ist nur für die Baugrenzen der Grundstücksgrenze zu verwenden. Sie ist nicht verbindlich für die Baugrenzen der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht verbindlich für die Baugrenzen der Grundstücksgrenze. </small>		

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 621.41	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-115
Bauanträge zur Beschlussfassung d) Neubau von 2 Gauben und 2 Balkonen, Sonnhalde 5, Flurst.Nr. 5915	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Johannesgarten-Kuhäcker-Obere Limbach“. In diesem Bebauungsplan ist unter Buchstabe B I § 1 der schriftlichen Festsetzungen geregelt, dass für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „reines Wohngebiet“ gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen ist. Es gilt die BauNVO von 1968.

Der Bauherr hat bereits im März einen Bauantrag eingereicht, wonach das Dachgeschoss völlig neu aufgebaut und sowohl auf der West- als auch auf der Ostseite neue Dachgauben eingebaut werden sollen. Der Bauherr hat die Dachgauben nun nochmals neu überplant, insoweit wird auf die vorgelegten Pläne vom 01.10.2020 Bezug genommen.

Der bisherige Bauantrag sah nur auf der Nordseite des Gebäudes im Dachgeschoss den Anbau eines neuen Balkons vor, nun soll auch auf der Südseite des Gebäudes im Dachgeschoss ein Balkon angebaut werden.

Die Baurechtsbehörde wird prüfen, ob das geplante Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und insbesondere die baurechtlich zulässige Ausnutzung des Grundstückes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch diesen Dachgeschossausbau nicht überschritten wird.

Die Frist zur Nachbarbeteiligung läuft noch, Einwendungen sind bisher keine bei der Verwaltung eingegangen.

Von Seiten der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Ferienwohnungen in diesem reinen Wohngebiet zulässig sind.

Die Verwaltung begrüßt die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Lageplan
2. Nord-West- u. Süd-Ost-Ansicht
3. Süd-West- u. Nord-Ost-Ansicht mit Schnitt

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Lageplan

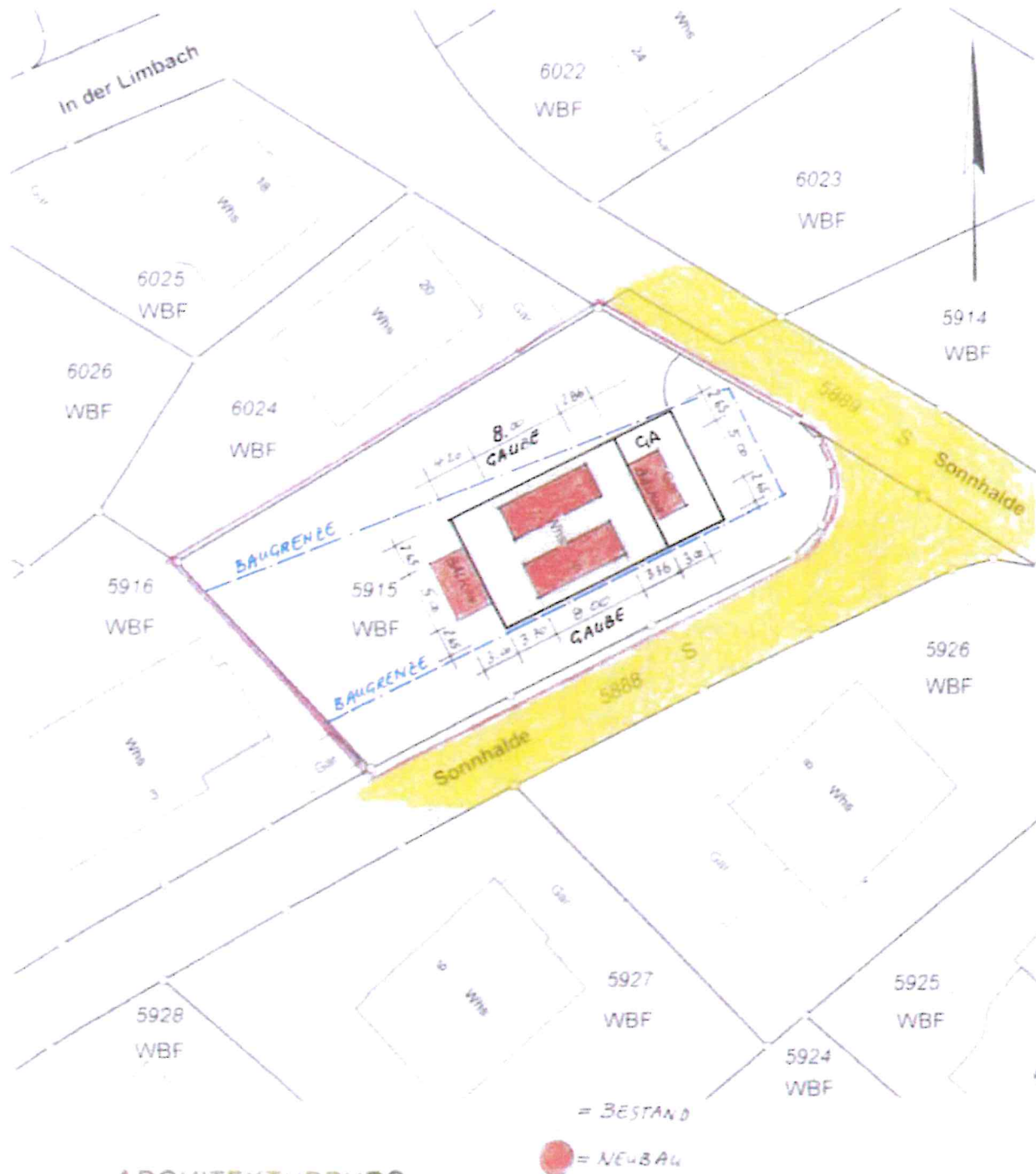
M = 1 500

Landkreis Ortenaukreis

Gemeinde Ringsheim

Gemarkung Ringsheim

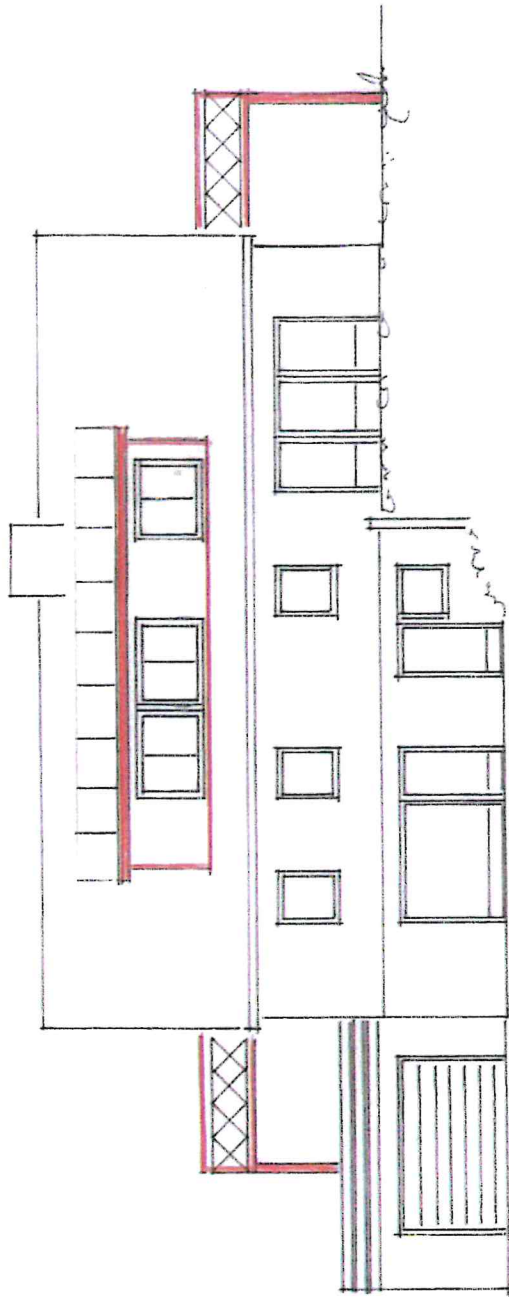
Flurstück 5915



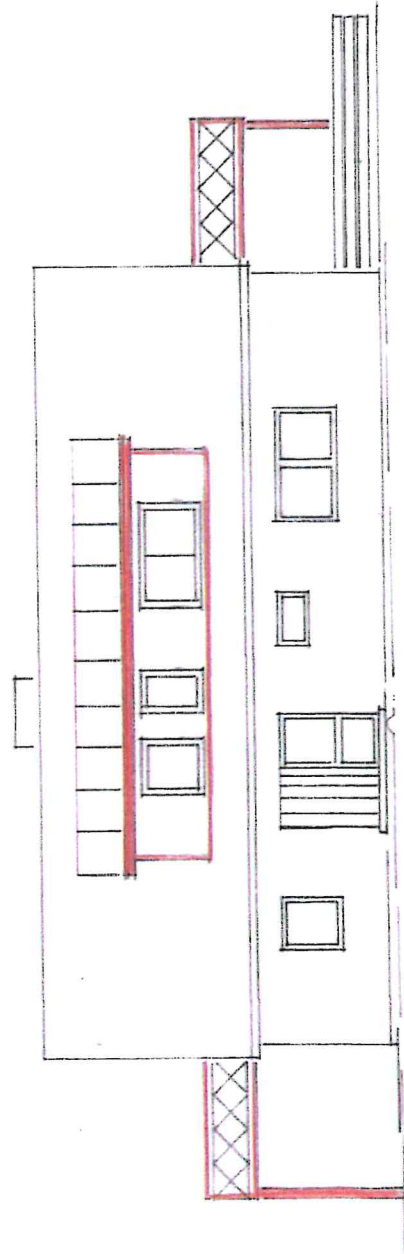
**ARCHITEKTURBURO
 BRÜCKEMPER**

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich
 Herbolzheim, den 25.09.2020

Handwritten notes and signatures in blue ink at the bottom left of the page.



AUSICHT VON NORD-WEST

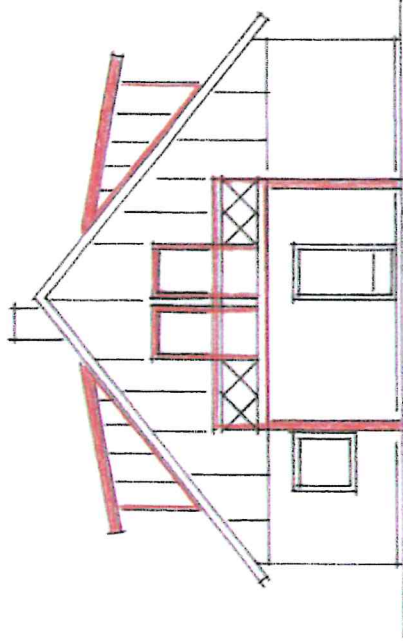


AUSICHT VON SÜD-OST

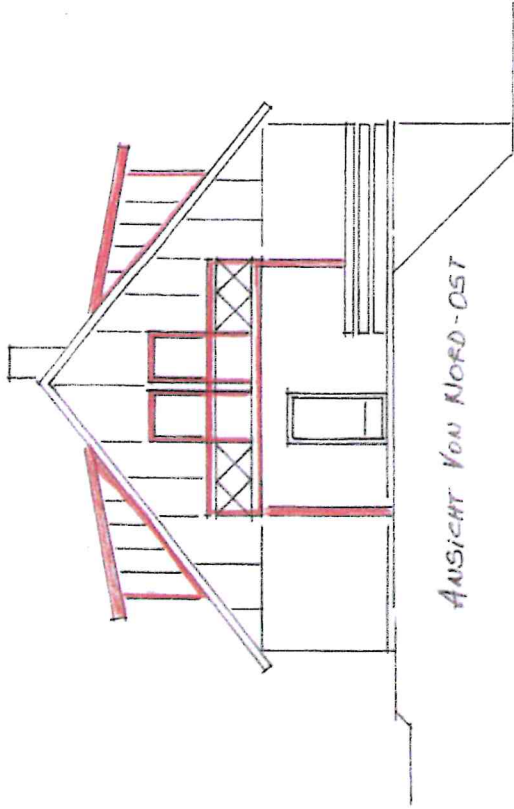
○ = BESTAND
● = NEUBAU

Stefan
BAUER
ARCHITEKT

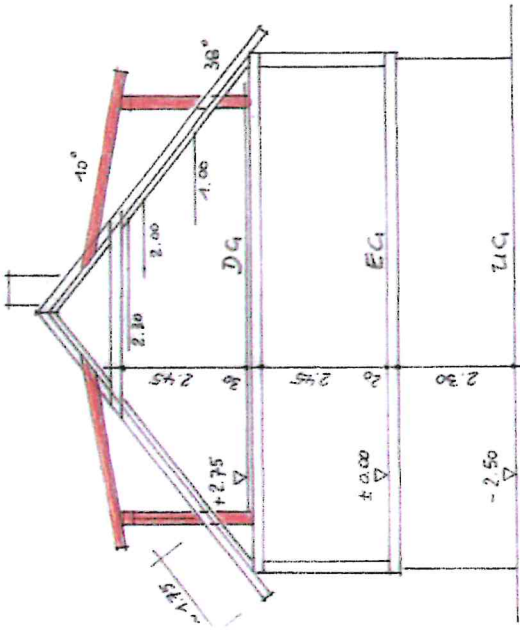
ARCHITEKTURBÜRO BRINCKEMPER
HAUPTSTRASSE 76 * 79346 ENDINGEN
07642 926751 brinckemper-architektur@gmx.de
Neubau von 2 Gauen u. 2 Balkonen
Sonnhalde 5, 77975 Ringsheim
Resat 006AN
Wellenstrasse 25, 79365 Rheinhausen
Ansichten NW+SO Maßstab 1:100 Datum 01.10.2020



ANSICHT VON SÜD-WEST



ANSICHT VON NORD-OST



QUERSCHNITT

- = BESTAND
- = NEUBAU

Dipol
BAUHERR

I. Müller
ARCHITECT

ARCHITEKTURBÜRO BRINCKEMPER
 HAUPTSTRASSE 76 • 79346 ENDINGEN
 07642 926751 brinckemper-architektur@gmx.de
 Neubau von 2 Gärten u. 2 Balkonen
 Sonnenhalde 5, 77975 Ringsheim
 Resat DOGAN
 Wellenstrasse 25, 79365 Rheinhausen
 Ansichten NO+SW
 und Schnitt 1:100 01.10.2020

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 03.11.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-114
Bauanträge zur Beschlussfassung e) Abbruch eines Nebengebäudes, Anbau an bestehendes Zweifamilienhaus, Schillerstraße 5, Flurst.Nr. 5858	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bebauungsplan „Unterfeld II“.
Die 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unterfeld II“ ist am 30.07.2020 in Kraft getreten.

Der Bauherr möchte zunächst folgende Abbrucharbeiten durchführen:
Auf der Ostseite des Wohnhauses schließt sich eine Garage mit Satteldach an. Dieses Satteldach soll abgerissen werden, damit direkt auf dieser Garage Wohnraum aufgestockt werden kann.
Auf der östlichen Grundstücksgrenze steht zurückversetzt eine weitere Garage mit einem Satteldach. Dieses Satteldach soll ebenfalls abgerissen und durch ein Flachdach ersetzt werden.

Auf der Garage werden ca. 41 m² neuer Wohnraum geschaffen.
Die Firsthöhe dieses Aufbaus beträgt 7,77 m, die Firsthöhe des Hauptgebäudes liegt mit 9,10 m deutlich darüber.
Im Anschluss an den neuen Anbau soll auf der Nordseite eine neue Terrasse mit 19,33 m² gebaut werden, die in etwa zur Hälfte mit einer Pergola überdacht wird. Die Überdachung liegt mit einer Höhe von 5,46 m deutlich unter der Firsthöhe des neuen Anbaus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen der 6. Teiländerung zum Bebauungsplan „Unterfeld II“.

Die Frist zur Nachbarbeteiligung läuft noch, Einwendungen von Angrenzern sind bisher nicht eingegangen.

Mit diesem Bauvorhaben wird neuer Wohnraum geschaffen, was von Seiten der Verwaltung begrüßt wird. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Lageplan
2. Ansichten, Grundrisse, Schnitt

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Ringsheim

Gemarkung Ringsheim

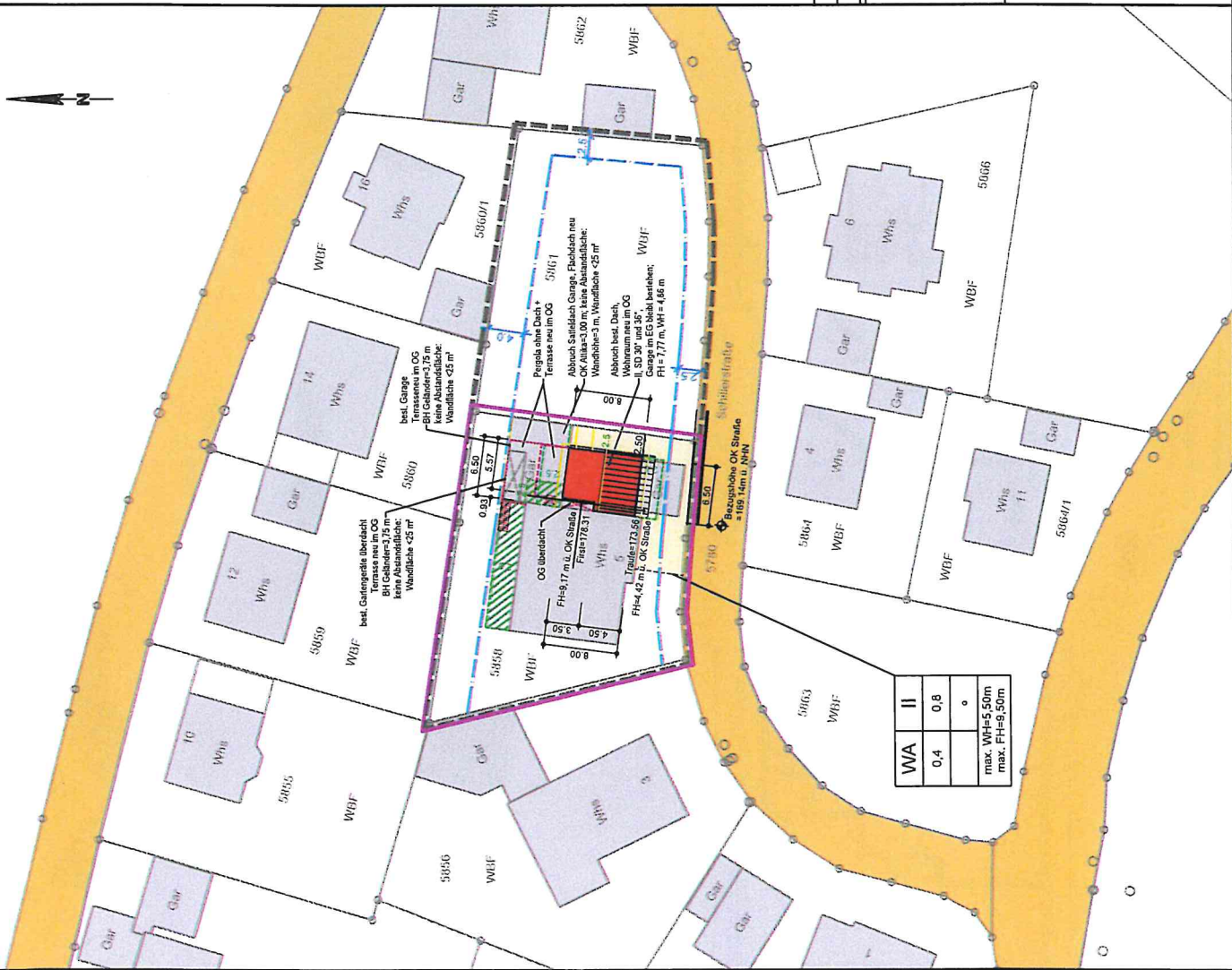
Lageplan

Flurstück Nr.: 5858

M. 1 : 500

 Abstandflächen

 Abstandflächen Bestand



Höhensystem: Höhen über NHN, DHHN2016, Status 170

Koordinatensystem: ETRS89/UTM

Bauherr:
Stefanie und Thomas Henninger

Schillerstraße 5
77975 Ringsheim

Planverfasser:
ARCHITEKTUR Planung & Design
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Rauer
Eugen-Larock-Str. 1A
77796 Littenheim

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach
§ 4 Abs. 2-5 LBOVVO
Sachverständiger nach § 5 Abs. 2 LBOVVO



Weiß
Ingenieure
Weiß Beratende Ingenieure
GmbH
79111 Freiburg
Bötzinger Straße 29
Telefon 0761 45283-0
Telefax 0761 45283-99
info@weiss-ingenieure.de
www.weiss-ingenieure.de

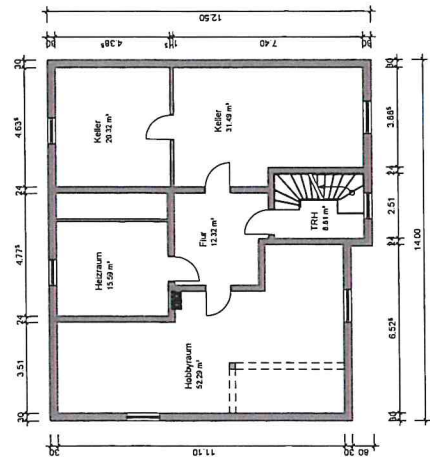
Dipl.-Ing. (FH) Marcel Wiedmann
Freiburg, den 05.10.2020

Blattgröße
DIN A3

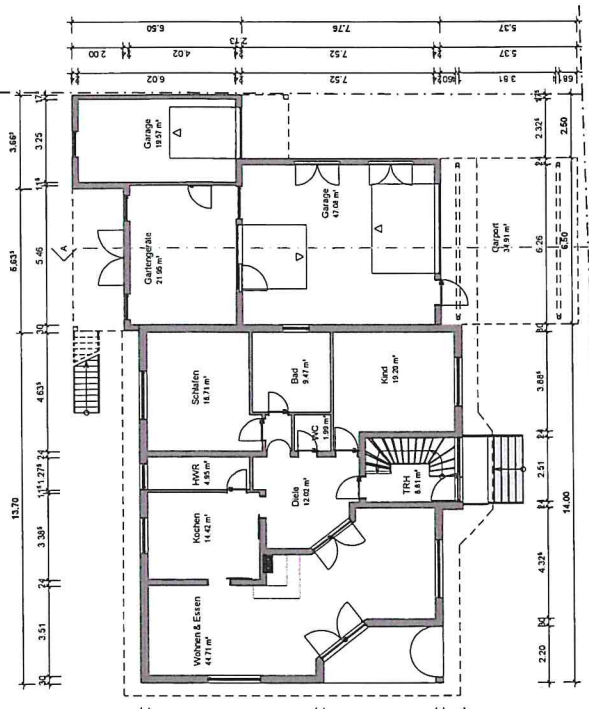
Dokument-Nr.
19226X101-02

NORBERG

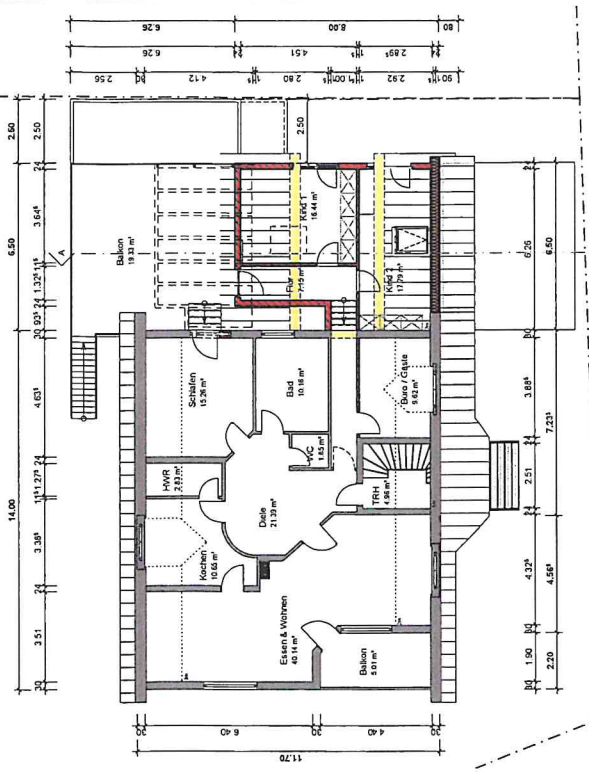
Grundriss Kellergeschoss
M 1:100



Grundriss Erdgeschoss
M 1:100

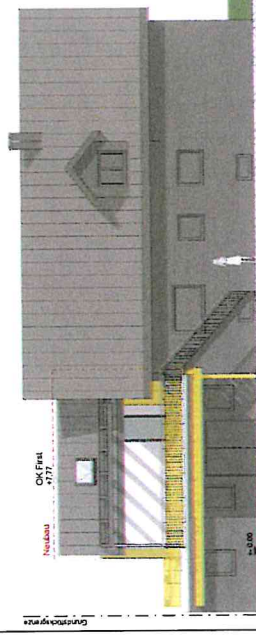


Grundriss Obergeschoss
M 1:100

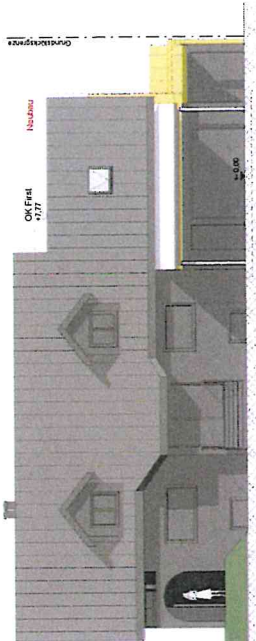


5858

Ansicht Nord
M 1:100



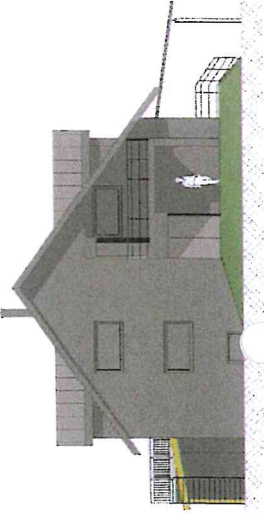
Ansicht Süd
M 1:100



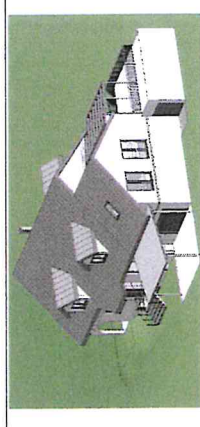
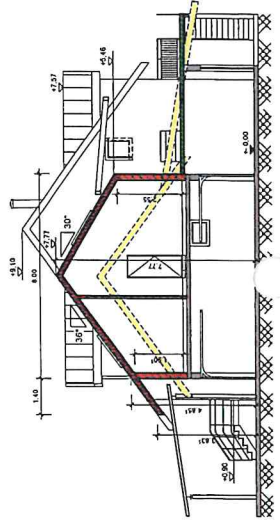
Ansicht Ost
M 1:100



Ansicht West
M 1:100



Schnitt A-A
M 1:100



Legende

- Beton Neu
- Bestand
- MW/GK Neu
- Holzbau Neu
- Abbruch

BAUANTRAG

Abbruch eines Nebengebäudes, Anbau an ein bestehendes Zweifamilienwohnhaus
Schneitzstraße 5
77875 Riegelheim

Fam. Thomas Henninger

Schneitzstraße 5
77875 Riegelheim

Grundrisse, Ansichten, Schnitte

15.04.2020

1:100

ARCHITEKTUR

ARCHITEKTUR

P14

BA-01